

# mBGM

## Fragen-Antworten-Katalog



**Durch die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) werden im Hinblick auf das bisherige Melde- und Abrechnungssystem folgende Optimierungen vorgenommen:**

- >> generelle Vereinfachung der Anmeldung zur Sozialversicherung,
- >> Vermeidung der Meldung redundanter Daten durch die Dienstgeber,
- >> Zusammenführung der Beitragsnachweisung mit dem Lohnzettel SV zu einer einzigen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung,
- >> weitgehend automatisierte Wartung des Versicherungsverlaufes durch die mBGM,
- >> Minimierung der sich durch die Abstimmung der derzeitigen drei Meldebereiche ergebenden Differenzen,
- >> nachhaltige Verringerung des dadurch bedingten Klärungsaufwandes,
- >> Reduzierung der Meldungsvielfalt und Vereinfachung der Lohnverrechnung,
- >> zeitnahe transparente Bereitstellung der monatlichen Beitragsgrundlagen zum Zweck der Pensionsbemessung (Pensionskonto) und für die Betriebliche Vorsorge sowie
- >> unkomplizierte und sanktionsfreie Korrektur von Beitragsgrundlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten.

**Darüber hinaus werden nachstehende Innovationen als Beitrag zur Vereinfachung der Lohnverrechnung umgesetzt:**

- >> Schaffung eines automationsunterstützten und zeitnahen Clearingsystems zwecks Sicherstellung der Vollständigkeit und Korrektheit der gemeldeten Daten und
- >> Ablöse der Beitragsgruppen durch ein einfach zu handhabendes Tarifsysteem.

Im Zusammenhang mit dem Tarifsysteem ist auf das Dokument "Anwendungsinformation für Dienstgeber" hinzuweisen, mit dem - stets aktualisiert - spezielle Fragestellungen, die im Zuge der Abrechnung bei Dienstgebern, Steuerberatern oder Lohnsoftwareherstellern aufgetreten sind, beantwortet werden

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.665955&version=1546867217>

Das Tarifsysteem für Dienstgeber der VAEB finden Sie auf:

<https://www.vaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.800978&viewmode=content>

Das Tarifsysteem für Dienstgeber der BVA finden Sie unter <http://www.bva.at/cdscontent/?contentid=10007.779538&viewmode=content>

<http://www.bva.at/cdscontent/?contentid=10007.779538&viewmode=content>

Den elektronische Export für Softwarehersteller (enthält das Tarifsysteem aller KV-Träger), sowie das Tarifsysteem der GKK finden Sie unter

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.777570&viewmode=content>

**Um offene Fragen zu klären, wurden die wichtigsten Fragen in diesem Fragen- und Antworten-Katalog zusammengefasst**

Hinweis: Die Änderungen zur Vorversion sind grün gekennzeichnet! Diese Version wurde zuletzt am 28.05.2019 geändert.

Nr.	Frage	Antwort
<b>1. Allgemeines</b>		
1.1	Aus welchen Gründen wird die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) eingeführt?	<p>Die monatliche Beitragsgrundlage wird für die Berechnung der Pension bei unterjährigem Pensionsantritt benötigt. Um das Pensionskonto aktuell zu halten, wird somit von der jährlichen auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung umgestellt.</p> <p>Als Versicherter profitiert man von der Datenaktualität in Bezug auf das Pensionskonto sowie das Konto der Betrieblichen Vorsorge.</p>
1.2	Ab wann gibt es die mBGM?	Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) wird mit 01.01.2019 eingeführt und gilt für Beitragszeiträume ab Jänner 2019.
1.3	Was ist die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung?	Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) ist die Zusammenführung der monatlichen Beitragsnachweisung mit dem jährlichen Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagennachweis – BGN SV und BV) zu einer monatlichen Meldung. Sie ist im Bereich der Selbstabrechnung für jeden Versicherten und für jeden Kalendermonat zu übermitteln.
1.4	Betrifft mich diese Änderung als Versicherter?	Für die Versicherten selbst hat die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung grundsätzlich keine Auswirkungen. Für die Berechnung von Leistungen stehen jedoch aktuelle Bemessungsgrundlagen zur Verfügung. Versicherungsdatenauszug und Pensionskonto enthalten dann aktuelle Beitragsgrundlagen.
1.5	Gibt es für die Dienstgeber Vorteile durch die Umstellung auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung?	<p>Durch die Umstellung des Systems kommt es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer generellen Vereinfachung der Anmeldung</li> <li>- zur Vermeidung der Meldung von redundanten Daten</li> <li>- zu einer Zusammenführung der Beitragsnachweisung mit dem Lohnzettel SV (BGN) zu einer monatlichen Meldung</li> <li>- zur Minimierung bzw. dem Wegfall von Abgleichsdifferenzen</li> <li>- zur Reduzierung der Meldungsvielfalt und leichteren Handhabung durch das Tarifsysteem</li> </ul>

1.6	Wirkt sich die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung auf meine Pension/ Arbeitslosengeld/ Mitarbeitervorsorge aus?	Zukünftig können Daten aktueller abgefragt werden, man muss z.B. das Kalenderjahr nicht mehr abwarten, um den aktuellen Stand des Pensionskontos abzufragen. An der Höhe der Leistungen ändert sich durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nichts.
1.7	Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich für Dienstgeber im Bereich der Lohnverrechnung/Buchhaltung durch die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung?	Die Beitragsnachweisung und die Beitragsgrundlagennachweise (Lohnzettel) werden ab 01.01.2019 zu einer Meldung zusammengeführt. Somit wird die mBGM, wie jetzt die Beitragsnachweisung, regelmäßig monatlich übermittelt, die Übermittlung der Jahreslohnzettel entfällt. Das Clearing erfolgt automationsunterstützt und zeitnah, somit entfällt der jährliche BN/BGN-Abgleich. Das bisherige Beitragsgruppenschema wird durch ein Tarifsystem abgelöst. Die Meldungen sowie die Angaben auf den Meldungen werden reduziert. Jede Meldung enthält nur jene Daten, die zum Zeitpunkt der Meldung benötigt werden. Durch die erste mBGM werden die Daten der Anmeldung bestätigt oder korrigiert.
1.8	Kann ich ab 01.01.2019 noch Beitragsnachweisungen und Lohnzettel für das Jahr 2018 übermitteln?	Ja, für Zeiträume vor 01.01.2019 müssen ggf. weiterhin Beitragsnachweisungen und Lohnzettel übermittelt werden.
1.9	Sind weiterhin unterjährige Austrittslohnzettel an die Finanz zu übermitteln?	Nein, § 84 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG, der eine unterjährige Übermittlung eines Lohnzettels bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorsah, entfällt für Lohnzettel ab dem Kalenderjahr 2019. Der Lohnzettel (bzw. das Formular L16) wird dann die Teile zur Übermittlung der Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung nicht mehr enthalten.

1.10	Die Beitragskonten bei den Sozialversicherungsträgern sind ab 01.01.2019 10-stellig. Werden dafür neue Beitragskontonummern vergeben?	<p>Es erfolgt keine Umstellung auf neue Beitragskontonummern. Die <b>Anzahl der Stellen bleibt unverändert und trägerspezifisch</b> wie bisher. Für alle Gebietskrankenkassen gleichermaßen gilt, dass keine Buchstaben und Sonderzeichen enthalten sein dürfen und „Vornullen“ zum Erreichen der trägerspezifischen Länge der Beitragskontonummer anzugeben sind.</p> <p>Trägerspezifische Anzahlen der Stellen:</p> <table data-bbox="1099 456 1563 804"> <thead> <tr> <th>Träger</th> <th>Anzahl der Stellen der BKNR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11 WGKK</td> <td>8-stellig</td> </tr> <tr> <td>12 NÖGKK</td> <td>9-stellig</td> </tr> <tr> <td>13 BGKK</td> <td>7-stellig</td> </tr> <tr> <td>14 OÖGKK</td> <td>8-stellig bzw. 10-stellig</td> </tr> <tr> <td>15 STGKK</td> <td>7-stellig</td> </tr> <tr> <td>16 KGKK</td> <td>7-stellig</td> </tr> <tr> <td>17 SGKK</td> <td>7-stellig</td> </tr> <tr> <td>18 TGKK</td> <td>7-stellig</td> </tr> <tr> <td>19 VGKK</td> <td>6-stellig</td> </tr> </tbody> </table>	Träger	Anzahl der Stellen der BKNR	11 WGKK	8-stellig	12 NÖGKK	9-stellig	13 BGKK	7-stellig	14 OÖGKK	8-stellig bzw. 10-stellig	15 STGKK	7-stellig	16 KGKK	7-stellig	17 SGKK	7-stellig	18 TGKK	7-stellig	19 VGKK	6-stellig
Träger	Anzahl der Stellen der BKNR																					
11 WGKK	8-stellig																					
12 NÖGKK	9-stellig																					
13 BGKK	7-stellig																					
14 OÖGKK	8-stellig bzw. 10-stellig																					
15 STGKK	7-stellig																					
16 KGKK	7-stellig																					
17 SGKK	7-stellig																					
18 TGKK	7-stellig																					
19 VGKK	6-stellig																					
1.11	Derzeit werden sämtliche Meldungen (Versichertenmeldungen, Beitragsnachweisungen und Lohnzettel) über das von ELDA zur Verfügung gestellte Software-Programm übermittelt. Wird es für die mBGM und den neuen Versichertenmeldungen ein neues Programm geben oder wird das alte Programm angepasst?	Das alte Programm (ELDA Software) wird angepasst.																				
1.12	Bisher waren sämtliche Meldungen in den Meldebestätigungen enthalten (z. B. auch Änderungsmeldungen oder Storno-Meldungen), gibt es dahingehend eine Änderung?	Die ELDA-Protokolle werden angepasst, alle neuen Meldungen werden dabei berücksichtigt.																				

1.13	Die vollständige Versicherungsnummer kann in Zukunft mit einer neuen Satzart angefordert werden. Laut Unterlagen aus dem Internet kann dies vor oder mit der Anmeldung erfolgen, die Rückmeldung der VSNR erfolgt über das externe Clearingsystem. Wie ist "mit der Anmeldung" zu verstehen, wenn die Rückmeldung der VSNR durch das Clearingsystem erfolgt? Wird dann eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer bzw. nur Geburtsdatum übermittelt und danach eine Richtigstellung der Anmeldung mit vollständiger Versicherungsnummer?	Grundsätzlich ist auf der Anmeldung eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Ist noch keine Versicherungsnummer bekannt, ist diese mittels der Meldungsart „VSNR Anforderung“ anzufordern (siehe Kapitel E.30 der DM-ORG) und auf der Anmeldung zwingend das Geburtsdatum sowie der Referenzwert der "VSNR Anforderung" anzugeben. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung die Übermittlung der "VSNR Anforderung" nicht möglich war, muss die Referenz der "VSNR Anforderung" zur Anmeldung per Richtigstellung Anmeldung (SART M8) nachgetragen werden.
1.14	Wie werden im Jänner 2019 die Beitragsnachweisungen für 12/2018 übermittelt?	Übermittlungen im Jahr 2019 für Beitragszeiträume des Jahres 2018 und älter sind mit den alten Satzarten durchzuführen (vgl. Kapitel B.8 der DM-ORG).

<p>1.14.1</p>	<p>Wir machen grundsätzlich im Jänner eine Abrechnung mit Rollierungen in das alte Jahr. Also konkret wird die Abrechnung im Jänner 2019 die Rollierungen für 2018 mitnehmen. Mit dieser Grundlage werden auch die Jahreslohnzettel/Beitragsgrundlagen für 2018 erstellt, aber auch Beitragsgrundlagen und Beitragsnachweisungen für Austritte mit Jänner 2019.</p> <p>Ist es so, dass wir die Beitragsgrundlagen als auch die Beitragsnachweisungen für 2018 nach altem Schema liefern müssen?</p> <p>Nachdem ja ab Jänner 2019 mBGM erstellt werden, würde das bedeuten, dass Beitragsgrundlagen für Austritte im Jänner 2019 nach altem Schema laufen würden und zusätzlich die mBGM zu erstellen wären?</p>	<p>Es ist so, dass die Beitragsgrundlagen und Beitragsnachweisungen für 2018 nach dem alten Schema zu liefern sind. Für Beitragszeiträume ab Jänner 2019 sind mBGM zu übermitteln. Sollten im Jänner Rollierungen ins Jahr 2018 gemacht werden, sind dafür die bisher gültigen Meldungen (Beitragsnachweisung, Beitragsgrundlagennachweis etc.) zu verwenden.</p> <p>Bezüglich Austritte in 01/2019 – für welche gegebenenfalls Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung anfallen – wird mit dem Datenfeld „Verrechnung enthält KE/UE“ festgelegt, ob der dazugehörige Tarifblock (auch) eine Verrechnung einer Kündigungsentschädigung und/oder Urlaubersatzleistung enthält. Ist das der Fall, ist KEUE mit „J“ zu belegen.</p> <p>Sobald also im entsprechenden Beitragszeitraum mindestens ein Tag Urlaubersatzleistung abgerechnet wird, ist der Zeitraum in der Abmeldung entsprechend anzuführen und in der mBGM das Datenfeld KEUE mit „J“ zu belegen.</p> <p>Beispiel: Ein Dienstverhältnis wird per 30.01.2019 gelöst, UE für einen Tag.</p> <p>Angaben in der Abmeldung: Abmeldedatum (ADAT) 31.01.2019 Ende des Beschäftigungsverhältnisses (EBSV) 30.01.2019 Urlaubersatzleistung ab (UEAB) 31.01.2019 Urlaubersatzleistung bis (UEBI) 31.01.2019</p> <p>Angaben in der mBGM: Im Tarifblock der mBGM für den Beitragszeitraum 01/2019 ist das Datenfeld „Verrechnung enthält KE/UE“ (KEUE) mit „J“ zu belegen.</p>
<p>1.15</p>	<p>Gibt es zukünftig keinen "Schutzmonat" bei Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze mehr?</p> <p>Beispiel: DN ist im Jänner vollversichert; Ende Februar stellt sich heraus, dass im Februar die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird; bisher wirkt in diesen Fällen der "Schutzmonat".</p>	<p>Derzeit ist keine gesetzliche Änderung zum Thema "Schutzmonat" vorgesehen, daher bleibt diese rechtliche Bestimmung auch mit 1.1.2019 weiterhin aufrecht.</p>

1.16	<p>Wird zukünftig ein Betrieb zB sowohl ein "Normalbetrieb NBALG" als auch ein zB "Landwirtschaftlicher Betrieb LANDW" sein können?  Falls ja, kann es auch sein, dass für dieselbe Beitragskontonummer mehrere Dienstgebergruppen zutreffen?</p>	<p>Durch die Einführung der mBGM wird es zu keiner Änderung der Beurteilungskriterien für Betriebe kommen.  Eine Beitragskontonummer kann unterschiedliche Geschäftszweige beinhalten.  Pro Steuernummer (= Dienstgeber) wird aber nur eine Beitragskontonummer vergeben.  Ausnahme: Beitragskonto einer Landwirtschaft oder für freie Dienstnehmer, hier kann es zur Vergabe einer weiteren Beitragskontonummer pro Dienstgeber kommen.</p>																												
1.17	<p>Muss für einen Dienstnehmer, der kein laufendes Entgelt und das ganze Monat hindurch Krankengeld (100 %) erhält, eine mBGM übermittelt werden?</p>	<p>Bei einem Krankengeldbezug von 100 % ist die Anspruchsdauer auf Entgeltfortzahlung zu Ende und keine mBGM zu übermitteln, sofern keine betriebliche Vorsorge abzurechnen ist.</p>																												
1.18	<p>Wie sind "ungewöhnliche" Adressen anzuführen?  Als Beispiel eine Parzelle in einer Kleingartenanlage:  KLG Simmeringer Haide, Gruppe 4, Parz. XXXB</p>	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Länge</th> <th>Feld</th> <th>Feldbezeichnung</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 a/n</td> <td>WKFZ</td> <td>Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen</td> <td>A</td> </tr> <tr> <td>9 a/n</td> <td>PLZL</td> <td>Wohnort, Postleitzahl</td> <td>1110</td> </tr> <tr> <td>50 a/n</td> <td>WORT</td> <td>Wohnort, Ort</td> <td>Wien</td> </tr> <tr> <td>50 a/n</td> <td>WSTR</td> <td>Wohnort, Straße</td> <td>KLG Simmeringer Haide</td> </tr> <tr> <td>10 a/n</td> <td>WHNR</td> <td>Wohnort, Hausnummer</td> <td>Gruppe 4</td> </tr> <tr> <td>10 a/n</td> <td>WTUR</td> <td>Wohnort, Stock/Tür, Rest</td> <td>Parz.XXXB</td> </tr> </tbody> </table> <p>Lediglich beim Feld „WTUR“ muss eventuell abgekürzt werden, wenn die tatsächliche Adresse den Begriff „Parzelle“ als ausgeschriebenen Teil enthält.</p>	Länge	Feld	Feldbezeichnung		3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	A	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	1110	50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	Wien	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	KLG Simmeringer Haide	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Gruppe 4	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Parz.XXXB
Länge	Feld	Feldbezeichnung																												
3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	A																											
9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	1110																											
50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	Wien																											
50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	KLG Simmeringer Haide																											
10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Gruppe 4																											
10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Parz.XXXB																											

1.19	Wie sind Namen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf den Meldungen und der mBGM anzuführen? Dürfen diese nur aus Großbuchstaben bestehen?	<p>Grundsätzlich ist der erste Buchstabe des Familiennamens groß, alle weiteren Buchstaben sind klein zu schreiben.</p> <p>Von diesem Grundsatz bestehen zwei Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorsilben "van", "de" usw.; in diesem Fall muss mindestens ein Namensteil mit einem Großbuchstaben beginnen.</li> <li>2. Alle Buchstaben in Großschrift, wenn dies mit Dokumenten nachgewiesen wird (z.B. bei asiatischen Namen).</li> </ol> <p>Umlaute wie ü, ä oder ö sind auch als solche auf den Meldungen anzuführen sind. Ue, ae oder oe bitte nur übermitteln, wenn der Name auch tatsächlich so geschrieben werden muss. Passen die übermittelten und gespeicherten Schreibweisen nicht zusammen, werden Clearingfälle produziert.</p>
<b>2. Versichertenmeldung</b>		
<b>2.1 Allgemein:</b>		
2.1.1	Wird es neue Meldungen geben?	Ja, durch die Umstellung auf das neue System werden zur Vereinfachung auch zwei neue Meldungen eingeführt: "VSNR (Versicherungsnummer) Anforderung" und "Adressmeldung Versicherter"
2.1.2	Werden bisher notwendige Meldungen wegfallen?	Ab 01.01.2019 entfallen: Mindestangaben-Anmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel SV, Sonderzahlungsmeldung, Lohnänderungsmeldung, Meldung zum BV-Beitrag, Meldung zum Service-Entgelt, Meldung zum verminderten AV-Beitrag.
2.1.3	Was versteht man unter Referenzwert?	Der Referenzwert wird vom meldenden System ermittelt und dient zur eindeutigen Identifikation einer Meldung an einen Sozialversicherungsträger. Dieser Wert muss daher für alle Meldungen zu einer Beitragskontonummer eindeutig sein, der Inhalt kann jedoch beliebig gewählt werden. Die Wiederverwendung eines bereits für eine Meldung oder ein mBGM-Paket vergebenen Werts ist nicht zulässig. Der Referenzwert wird für die Rückübermittlung im Rahmen der Übertragung an ELDA und für das externe Clearing-System der Sozialversicherung verwendet.
2.1.4	Wer vergibt den Referenzwert?	Der Referenzwert wird von der meldenden Stelle festgelegt und kann entweder automatisch oder manuell vergeben werden.



2.1.5	Wird es weiterhin Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Kranken- bzw. Wochengeld geben?	Ja, die Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Kranken- bzw. Wochengeld wird es weiterhin geben.
2.1.6	Wenn Änderungsmeldungen nur mehr in Ausnahmefällen erforderlich sind, wann muss dann eine solche durchgeführt werden?	<p>Änderungsmeldungen sind erforderlich bei:</p> <p>A.) Änderungen der Versicherungszeit vor Übermittlung der mBGM für den betroffenen Beitragszeitraum</p> <p>B.) Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG.</p> <p>C.) Beginn oder Ende der Betrieblichen Vorsorge (Arbeitskräfteüberlassung Baugewerbe).</p>
2.1.7	Was darf nicht mit einer Änderungsmeldung gemeldet werden?	<p>A.) Änderungen für abgerechnete Beitragszeiträume. Die Änderung erfolgt durch die mBGM. Als Datum der Änderung wird der Beginn der Verrechnung verwendet. Wenn für einen Beitragszeitraum bereits eine mBGM übermittelt wurde, sind alle Änderungen der Versicherungszeiten in diesem Beitragszeitraum per Storno der mBGM und neuerlicher Meldung einer mBGM vorzunehmen.</p> <p>B.) Die Änderung persönlicher Daten von Versicherten erfolgt aufgrund von Mitteilungen der Personenstandsbehörde oder aufgrund der Vorlage von entsprechenden Dokumenten durch den Versicherten selbst.</p> <p>C.) Für Adressänderungen ist eine eigene Meldung vorgesehen.</p>
<b>2.2 Anmeldung:</b>		
2.2.1	Was ist die Vor-Ort-Anmeldung?	Eine sogenannte Vor-Ort-Anmeldung liegt dann vor, wenn Personen nicht vor Arbeitsantritt mittels elektronischer Datenfernübertragung unter Verwendung der reduzierten Versicherten-Anmeldung gemeldet wurden. Diese Meldung dient nur als Nachweis im Falle einer Betretung durch die FinPol, sie bewirkt keinen Krankenversicherungsschutz. Wird eine Vor-Ort-Anmeldung erstattet, ist binnen sieben Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung eine elektronische Anmeldung zwingend erforderlich.
2.2.2	Wie kann die Vor-Ort-Anmeldung übermittelt werden?	Eine Übermittlung ist mittels Fax oder Telefon möglich.

2.2.2.1	<p>Wird es weiterhin die Möglichkeit einer Mindestangabenmeldung geben?          Wenn nicht, wie kann ich zukünftig , wenn z.B. meine steuerliche Vertretung keine Bürozeiten hat, eine Avisoanmeldung Online machen?</p>	<p>Die Mindestangabenmeldung wird durch die reduzierte Anmeldung ersetzt. Die ab 1.1.2019 gültige Anmeldung wird um viele Datenfelder reduziert, sodass eine Anmeldung zur Sozialversicherung sehr vereinfacht wird.          Falls Sie keinen Computer oder keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht ab 1.1.19 nach wie vor die Möglichkeit eine Avisomeldung (in Form der neuen Vor-Ort-Anmeldung) mittels Telefon oder Telefax zu erstatten.</p>
2.2.3	<p>Warum wurde die Anmeldung verändert?</p>	<p>Um eine rasche und vereinfachte Anmeldung zu ermöglichen, entfallen auf der Anmeldung einige Datenfelder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht benötigt werden. Diese Daten werden mit der mBGM übermittelt.</p>
2.2.4	<p>Welche Daten stehen auf der neuen (reduzierten) Anmeldung?</p>	<p>Folgende Datenfelder sind zwingend erforderlich:          - Referenzwert          - Meldedaten: zuständiger Krankenversicherungsträger, Beitragskontonummer, Name des Dienstgebers          - dienstnehmerspezifische Informationen: Versicherungsnummer oder Geburtsdatum, Vorname des Arbeitnehmers, Nachname des Arbeitnehmers          - Versicherungsrelevante Informationen: SV-Anmeldedatum, BV-Beitrag ab Datum, Geringfügig beschäftigt JA/NEIN, Beschäftigungsbereich (Arbeiter, Angestellter, Arbeiterlehrling, Angestelltenlehrling, Beamter) Freier Dienstvertrag JA/NEIN</p>

<p>2.2.5</p>	<p>Welche Konsequenzen für die SV haben die folgenden beispielhaften Meldungen?</p> <p>Beispiele:</p> <p>a) Geringfügige Anmeldung mBGM mit 550,00 Euro mit Beschäftigtengruppe Arbeiter</p> <p>b) Geringfügige Anmeldung mBGM mit 550,00 Euro mit Beschäftigtengruppe geringfügiger Arbeiter</p>	<p>Die Anmeldung mit „Geringfügig Beschäftigt Ja“ bewirkt eine Versicherung nur in der UV (also ohne Krankenversicherungsschutz).</p> <p>a) Änderung der Versicherung: Die mBGM wird mit einer Beitragsgrundlage von EUR 550,00 und der Beschäftigtengruppe Arbeiter/Vollversicherung übermittelt.</p> <p>-&gt; Aufgrund der Angaben in der mBGM wird die Versicherungszeit von Teilversicherung in der UV wegen Geringfügigkeit auf Vollversicherung korrigiert. Die Korrektur bewirkt einen rückwirkenden Krankenversicherungsschutz.</p> <p>b) Keine Änderung der Versicherungszeit: Die mBGM wird mit einer Beitragsgrundlage von EUR 550,00 und der Beschäftigtengruppe geringfügiger Arbeiter (wie in der Anmeldung) übermittelt.</p> <p>-&gt; Aufgrund der Angaben in der mBGM wird der Versicherungsumfang nicht verändert und es wird ein Clearingverfahren ausgelöst, da die Beitragsgrundlage die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.</p>
<p>2.2.6</p>	<p>Wird ein Mitarbeiter mit 28.12.2018 angemeldet (Satzart 03), im Nachhinein wird festgestellt, dass der Mitarbeiter den Dienst aber erst mit 02.01.2019 antritt. Ist hier dann eine Stornomeldung (Satzart 13) und eine neue Anmeldung mit Satzart M3 durchzuführen?</p>	<p>Ja.</p>
<p>2.2.7</p>	<p>Wird am 28.12.2018 ein Mitarbeiter für 02.01.2019 angemeldet, wie ist hier vorzugehen?</p>	<p>Für Anmeldungen mit Beginn der Beschäftigung ab 01.01.2019 oder später ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung die neue Satzart M3 zu verwenden.</p>

2.2.8	<p>Bei Stornierung einer Anmeldung (SART S3) ist zwingend die VSNR anzuführen, nicht aber der REFV der VSNR-Anforderung. Damit wäre eine Anmeldung mit VSNR-Anforderung erst stornierbar, wenn die SVNR bekannt ist? Bei M8 (Richtigstellung Anmeldung) wäre es ähnlich?</p>	<p>Ist vor Rückmeldung der VSNR ein Storno der Anmeldung erforderlich, muss bei der SART S3 statt der Versicherungsnummer das Geburtsdatum (GEBD) gemeldet werden (Feld Versicherungsnummer kann in Grundstellung (0) gemeldet werden). Der Referenzwert der VSNR-Anforderung ist, wie Sie richtig erwähnt haben, bei SART S3 nicht vorgesehen.</p> <p>Bei SART M4 (Abmeldung), SART M6 (Änderungsmeldung) oder SART M8 (Richtigstellung Anmeldung) muss vor Rückmeldung der VSNR zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR-Anforderung (REFV) angegeben werden.</p>
2.2.9	<p>Die Adressmeldung (AV) sollte gleichzeitig mit der Anmeldung (M3) erfolgen. Muss die AV beim Fehlen der VSNR verzögert werden?</p>	<p>Verfügt eine zu meldende Person noch über keine VSNR oder ist diese nicht bekannt, kann die aktuelle Anschrift mit der VSNR-Anforderung bekannt gegeben werden. Die Anmeldung hat den Referenzwert der VSNR-Anforderung zu beinhalten. Eine eigene Adressmeldung ist gar nicht mehr erforderlich.</p>

<p>2.2.10</p>	<p>Wie ist das Feld Beschäftigungsbereich "BBER" auf einer Anmeldung reduziert (M3) zu befüllen, wenn es sich um einen Dienstnehmer handelt, für den nur der Beitrag nach dem BMSVG abzuführen ist (mittels A1 entsendete Dienstnehmer)?</p> <p>Wie ist dieses Feld bei folgenden Beschäftigtengruppen zu befüllen:  B919 Ausbildungsdienstleistende ab dem 13. Monat des Präsenzdienstes  B918 Beihilfenbezieher Militärberufsförderungsgesetz  B906 Hinterbliebene Staatsdruckerei</p>	<p>Der Beschäftigungsbereich ist zwingend auf der Anmeldung (SART M3) anzuführen. Für die Konstellationen einer Anwartschaftszeit in der BV ohne SV ist in der Anmeldung der Beginn der betrieblichen Vorsorge (BVAB) anzugeben und das Datenfeld "ADAT" in Grundstellung (leer) zu übermitteln.</p> <p><b>Beispiel:</b> Beginn der betrieblichen Vorsorge (BVAB) 05.02.2019</p> <p><u>Anmeldung:</u>  An/Abmeldedat., Änderungsdat: blank  Beschäftigungsbereich: 11 (= Sonstige Personen ohne KV-Schutz)  Geringfügigkeit: Angabe entsprechend Sachverhalt (J oder N)  Freier Dienstvertrag: Angabe entsprechend Sachverhalt (J oder N)  Betriebliche Vorsorge AB: 05.02.2019  <u>mBGM für 02/2019:</u>  Verrechnungsgrundlage: 3 (= BV Verrechnung mit Zeit in der BV)  Tarifblock: Beschäftigtengruppe: B999  Beginn der Verrechnung: 05</p> <p>Auch bei den weiteren Beschäftigtengruppen ist jener Wert zu befüllen der der Beschäftigung am ehesten entspricht (siehe DM-ORG Kapitel D.39), dies unter Berücksichtigung des heutigen Systems der Beitragsgruppen:  N 1 – 19: Arbeiter (z.B. N14 Arbeiter), N 20 - ...: Angestellte (z.B. N 24 Angestellte).</p> <p>Konkret bedeutet dies:  B919 Ausbildungsdienstleistende: Angestellte, da heute N23c  B918 Bezieher einer Beihilfe nach MilBFG: Arbeiter, da heute D2k  B906 Hinterbliebene Staatsdruckerei: Angestellte, da heute N28a  Die korrekte Übermittlung der Beschäftigtengruppe erfolgt dann mit der mBGM. Die erste mBGM bestätigt oder korrigiert die Angaben in der Anmeldung.</p>
<p>2.2.11</p>	<p>Wie sind fallweise Beschäftigungen zu melden, vor allem dann, wenn geringfügige und vollversicherte Beschäftigungen vorliegen?</p>	<p>Es ist für jeden einzelnen Beschäftigungstag die „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ zu übermitteln. Diese Meldung ersetzt die bisherige Mindestangabenmeldung. Auf der zu übermittelnden mBGM für fallweise Beschäftigte (G3) ist für jeden Beschäftigungstag ein separater Tarifblock anzugeben. Damit entfällt die bisherige Vorgehensweise und es kann pro Beschäftigungstag der jeweilige Versicherungsumfang (vollversichert oder geringfügig) gemeldet werden.</p>

<p>2.2.11.1</p>	<p>Wir haben zurzeit die Möglichkeit fallweise Beschäftigte mit der Mindestangabenanmeldung vor Dienstantritt und in weiterer Folge mit der "fallweisen Meldung" bis zum siebenten des Folgemonats zu melden.</p> <p>Wie erfülle ich meine Anmeldeverpflichtungen für fallweise Beschäftigte nach dem 1.1.2019?</p>	<p>Die Anmeldung von fallweise Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme erfolgt mittels der Anmeldung fallweise beschäftigter Personen. Sie ist für jeden Beschäftigungstag zu erstatten und wirkt als Vor-Ort-Anmeldung.</p> <p>Die gesetzliche Regelung sieht weiter vor, dass die Bekanntgabe der Arbeitstage einer fallweisen Beschäftigung bis spätestens zum 7. des folgenden Kalendermonats zu erfolgen hat. Die Abrechnung der Beiträge spätestens bis zum 15. des Folgemonats. Die Bekanntgabe der Arbeitstage (und die Abrechnung der Beiträge) einer fallweisen Beschäftigung erfolgt zukünftig mittels mBGM für fallweise Beschäftigte.</p> <p>Wenn (im Bereich der Selbstabrechnung) am 7. des Folgemonats für einen fallweise Beschäftigten das Entgelt für die mBGM noch nicht ermittelt werden kann, ist zunächst eine mBGM für fallweise Beschäftigung ohne Verrechnung zu übermitteln, mit der die Versicherungstage gemeldet werden. Spätestens bis zum 15. ist dann ein Storno dieser mBGM ohne Verrechnung vorzunehmen und die „normale“ mBGM für fallweise Beschäftigte nachzureichen.</p> <p>Es muss jedenfalls bis zum 7. des Folgemonats eines abzurechnenden Zeitraumes eine mBGM mit Angabe der Beschäftigungstage übermittelt werden.</p>
-----------------	---	--

<p>2.2.12</p>	<p>Wie sieht die mBGM aus, wenn ein fallweise vollversichert Beschäftigter folgendes Entgelt erhält: Tag 03: 500,-- Tag 09: 100,--</p> <p>Info: für geringfügig fallweise Beschäftigte gilt, dass das jeweilige Tageseinkommen mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird (siehe DM-Org. E.32.2).</p> <p>Gilt dies gleichermaßen auch für die vollversicherten fallweisen Beschäftigten: Tag 03: 171,-- Tag 09: 100,-- (Anmerkung: 171,-- entspricht der tgl. HBG im KJ 2018).</p>	<p>Eine fallweise vollversicherungspflichtige Beschäftigung liegt dann vor, wenn der Versicherte für den gemeldeten Kalendertag ein Entgelt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze erzielt. Ein Entgelt unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt demnach zu einer fallweisen geringfügigen Beschäftigung.</p> <p>Für Betriebe im Selbstabrechnerverfahren gilt in jedem Fall, ob Vollversicherung oder Geringfügigkeit vorliegt, dass das Tageseinkommen mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für den SV-Teil zu begrenzen ist, nicht aber auch für die Betriebliche Vorsorge.</p> <p>Für Betriebe, die im Vorschreiberverfahren abgerechnet werden, ist keine Deckelung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage erforderlich, es ist das tatsächlich erzielte Entgelt im Kalendertag im vollen Ausmaß zu melden und unter Berücksichtigung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze als vollversichert oder geringfügig beschäftigt einzustufen.</p> <p>Daher ist im ersten Beispiel Tag 03 mit dem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze als vollversichert zu melden, der Tag 09 als geringfügige Beschäftigung einzustufen, Beiträge für die SV sind nur von der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Im zweiten Beispiel sind beide Tage als geringfügig fallweise Beschäftigung zu werten, wenn tatsächlich nur diese Beträge verdient werden.</p>
---------------	---	--

2.2.13	<p>Gewerberbliche Geschäftsführer müssen mindestens 20 Stunden im Betrieb beschäftigt sein. Wir haben das notwendige Beschäftigungsmaßes des gewerberechlichen Geschäftsführers immer mit der Anmeldung bekannt gegeben. Die Kopie der Anmeldung haben wir der Gewerbebehörde vorgelegt.</p> <p>Wie ist nunmehr vorzugehen, da die Stundenanzahl auf der Anmeldung nicht mehr ausgefüllt werden kann?</p>	<p>Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person neben der Erfüllung verschiedener in der Gewerbeordnung determinierter anderer Voraussetzungen</p> <p>entweder dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören</p> <p>oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.</p> <p>Unabhängig davon, ob die Anmeldung vor Einführung der mBGM Beweischarakter für die auf ihr ausgewiesenen Daten besessen hat oder nicht (eine diesbezügliche Prüfung hat im Zuge der Anmeldung ja nicht stattgefunden), ist es nunmehr tatsächlich nicht mehr möglich, das Stundenausmaß der Beschäftigung auf der Anmeldung anzugeben.</p> <p>Für die Gewerbebehörde wird der Nachweis über die Vorlage des Dienstvertrages und/oder des Gehaltszettels geführt werden müssen. Sinn macht es natürlich sich mit der Gewerbebehörde in Verbindung zu setzen und zu klären, welche Unterlagen zukünftig vorgelegt werden müssen.</p>
<b>2.3 Abmeldung:</b>		
2.3.1	Warum wurde die Abmeldung verändert?	<p>Auch bei der Abmeldung entfallen zahlreiche Datenfelder und sie kann dadurch schlanker werden. Die Daten sind entweder nicht mehr relevant (z.B. Angaben zum Malus) oder werden mit der mBGM übermittelt und sind auf der Abmeldung nicht erforderlich (wie z.B. Angaben iZm dem Entgelt).</p>



2.3.2	Welche Satzart ist für eine Abmeldung zu übermitteln, bei welcher das Beschäftigungsende im Jahr 2018 (31.12.2018) liegt, die UE/KE aber in das Jahr 2019 geht?	<p>Bei Abmeldungen stellt die Datumsprüfung auf das „Ende Entgelt“ ab. Liegt das Ende Entgelt im Jahr 2019, ist daher die neue Satzart zu verwenden.</p> <p><u>Beispiel:</u>  Beschäftigungsende: 31.12.2018  Kündigungentschädigung: 01.01.2019 bis 31.01.2019  Urlaubsersatzleistung: 01.02.2019 bis 20.02.2019</p> <p>Übermittlung der Abmeldung erfolgt am 30.12.2018. Da das „Ende Entgelt“ am 20.02.2019 und somit nach dem 31.12.2018 liegt, ist die neue Satzart zu verwenden.</p>
2.3.3	Welche Frist gibt es bei der Übermittlung der Abmeldung ab Einsatz mBGM?	Die Abmeldung ist unverändert binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu übermitteln.
2.3.4	Was ist der Unterschied zwischen Mindestangaben-Meldung und VOR-ORT-Anmeldung?	<p>Die Mindestangabenmeldung (bis 31.12.2018) und die VOR-ORT-Anmeldung (ab 01.01.2019) werden übermittelt, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt nicht möglich ist. Diese Meldungen wirken nur für Kontrollen durch Prüforgane der Finanzpolizei als „Anmeldung“. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist jedenfalls binnen sieben Tagen nach Beschäftigungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Lediglich Privathaushalte können weiter Papiermeldungen übermitteln.</p> <p>Bis 31.12.2018 gilt: Die Mindestangabenmeldung enthält wesentlich weniger erforderliche Angaben als die Anmeldung zur Sozialversicherung. Die Mindestangabenmeldung wird üblicherweise durch nicht mit der Lohnverrechnung vertraute Mitarbeiter, welche mit den erforderlichen Angaben auf der Anmeldung überfordert sind oder auf Grund der nicht zur Verfügung stehenden technischen Mittel (z. B. kein Internetzugang) übermittelt.</p> <p>Ab 01.01.2019 gilt: VOR-ORT-Anmeldung und Anmeldung zur Sozialversicherung unterscheiden sich bei den erforderlichen Angaben nur unwesentlich. Die VOR-ORT-Anmeldung wird erstattet, wenn auf Grund der nicht zur Verfügung stehenden technischen Mittel (z. B. kein Internetzugang) eine Anmeldung nicht übermittelt werden kann. Die Übermittlung der VOR-ORT-Anmeldung ist nur telefonisch bzw. per Fax möglich.</p>

2.3.5	Ändert sich bei einem Mitarbeiter der Abmeldegrund, kann hier eine Richtigstellung der Meldung durchgeführt werden oder muss die ursprüngliche Meldung storniert und eine neuerliche Abmeldung übermittelt werden?	Es ist eine Richtigstellung der Abmeldung durchzuführen.
2.3.6	Ein Mitarbeiter wird ohne Sozialversicherungsnummer angemeldet. Es fehlt aber die zuvor oder gleichzeitig erstellte Anforderung einer Versicherungsnummer. Ist die falsche Anmeldung zu stornieren?	Nein, die Anmeldung ist nicht zu stornieren. Laut Erstellvorschriften kann eine VSNR-Anforderung nachgelagert übermittelt werden, allerdings müssen die Referenzwerte übereinstimmen.
<b>2.4 Änderungsmeldung</b>		
2.4.1	Wie ist der Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG zu melden	<p>Die Bekanntgabe, dass ein „Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG“ erfolgt ist, ist mittels Änderungsmeldung (M6) zulässig. Auf der Änderungsmeldung wird das Datum im Feld „ADAT“ angegeben, das Feld „BVJN“ muss mit „J“ hinterlegt werden. Im Feld „BVAB“ erfolgt keine Angabe, Feld Grundstellung (-).</p> <p>Das Feld „BVAB“ ist, wenn zutreffend, zwingend auf der Anmeldung (M3) und auf der Richtigstellung Anmeldung (M8) anzugeben.</p>

<p>2.4.2</p>	<p>Wann muss man eine Änderungsmeldung bei einem Wechsel von Voll- auf Teilversicherung oder umgekehrt erstellt werden?</p>	<p>Der Wechsel von einer geringfügigen Beschäftigung zu einer Vollbeschäftigung oder umgekehrt ist, bei aufrehtem Beschäftigungsverhältnis, nur zu Monatsbeginn möglich. Grundsätzlich muss sie nicht geschickt werden.</p> <p>Beispiel 1: Ein DN wechselt am 11.2. von einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Vollbeschäftigung. Sie erstatten am 11.2. eine Änderungsmeldung per 1. des Monats und wechseln von geringfügiger Beschäftigung auf Vollbeschäftigung. Dies hat den Vorteil, dass die Änderung dem/r Dienstnehmer/in einen Krankenversicherungsanspruch eröffnet. Die Versicherungszeit wird im Anschluss von der mBGM bestätigt.</p> <p>Beispiel 2: Sie haben einen DN als geringfügig gemeldet und es stellt sich bei der Erstellung der mBGM heraus, dass es sich doch um eine Vollbeschäftigung handelt. Sobald sie die mBGM übermitteln, wird das geringfügige Beschäftigungsverhältnis im Nachhinein in eine Vollbeschäftigung geändert. Die Erstattung einer Änderungsmeldung ist nicht mehr notwendig, die mBGM wartet den Versicherungsverlauf.</p> <p>Nach der mBGM-Erstattung ist eine Änderungsmeldung für diesen Beitragszeitraum nicht mehr möglich (die mBGM ist zu stornieren und neuerlich zu schicken).</p>
<p>2.4.3</p>	<p>Muss bei einer langjährigen Mitarbeiterin (Angestellte) bei Ausweitung der Arbeitszeit von 21 auf 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit eine Änderungsmeldung durchgeführt werden oder reicht die mBGM am Monatsende?</p>	<p>Die Übermittlung einer Änderungsmeldung ist in ihrem Beispiel nicht notwendig. Die notwendige Beitragsgrundlage Ihrer Mitarbeiterin ergibt sich aus der von Ihnen für sie erstatteten mBGM.</p>

2.4.4	Aufgrund der mBGM muss nun keine Änderungsmeldung betreffend NSchG mehr erstellt werden. Diese Meldung musste aber in der Vergangenheit dem Dienstnehmer übermittelt werden. Wenn nun aufgrund der mBGM keine Änderungsmeldung mehr an die GKK gesendet werden muss, entfällt dann auch die Verpflichtung dem Dienstnehmer die Versichertenmeldung auszuhändigen?	<p>Die gesetzliche Bestimmung im Art VIII NSchG, wonach dem Versicherten und dem in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung eine Kopie der Meldung hinsichtlich der Nachtschwerarbeit zu übermitteln ist, wurde im Zuge des Meldepflicht-Änderungsgesetzes nicht mitgeändert.</p> <p>Dennoch ist die Intention dieser Bestimmung eindeutig und hat sich an ihr nichts geändert, nämlich dass dem Versicherten mitzuteilen ist, dass für ihn Nachtschwerarbeit gemeldet wird.</p> <p>Da nunmehr die Meldung über die mBGM erfolgt, ist der einfachste Weg die Kopie der mBGM sowohl an den Dienstnehmer als auch an den Betriebsvertreter zu übermitteln.</p> <p>Eine schriftliche Bestätigung des Dienstgebers in anderer Form, die möglicherweise auch ihren Zweck erfüllt, ist wahrscheinlich nur mit erheblich mehr Aufwand zu realisieren.</p> <p>Zusätzlich können Versicherte ihre Versichertendatenauszüge jederzeit über das Portal "meinesv" als online service abfragen und auf Richtigkeit überprüfen.</p>
-------	---	---

### 3. Die mBGM

#### 3.1 Allgemein:

3.1.1	Welche Daten stehen auf der mBGM?	<p>Folgende Datenfelder sind im Wesentlichen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>mBGM-Paket für alle Versicherten einer Datenübertragung:</u> zuständiger Krankenversicherungsträger, Referenzwert, Beitragszeitraum, Beitragskontonummer, Name des Dienstgebers, Anzahl der Einzelmeldungen im Paket, Beitragssumme</li> <li>- <u>mBGM-je Versicherte/n:</u> Versicherungsnummer oder Referenzwert der VSNR-Anforderung, Vorname und Nachname des Arbeitnehmers, Gesamtbeitrag, Verrechnungsgrundlage, Referenzwert</li> <li>- mBGM Tarifgruppe, Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition je Versicherte/n: Beschäftigtengruppe, Beitragssatz, Beitragsgrundlage, Zu- und Abschläge</li> </ul>
-------	-----------------------------------	---

3.1.2	Wie sieht der formale Aufbau der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung aus?	Der Aufbau der mBGM ist in der Organisationsbeschreibung DM (DM-Org) des Hauptverbandes der Sozialversicherung beschrieben. Diese steht in einem Entwurf seit Oktober 2016 auf der Homepage zur Verfügung. Ausfüllhilfen und Videoanleitung finden Sie hier: <a href="https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.801384&amp;viewmode=content">https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.801384&amp;viewmode=content</a>
3.1.3	Gibt es zukünftig auch monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen in Papierform?	Ja, jedoch sind Papiermeldungen nur noch für Privathaushalte zulässig.
3.1.4	Bis wann muss die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung übermittelt werden?	<p>Im Selbstabrechnungsverfahren ist die mBGM bis zum 15. nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes zu erstatten.</p> <p>Wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem 15. des Eintrittsmonats aufgenommen, endet die Frist mit dem 15. des übernächsten Monats. Dies gilt auch bei Wiedereintritt des Entgeltanspruches nach dem 15. des Wiedereintrittsmonats.</p> <p>Für freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG kann die Meldung bis zum 15. des der Entgeltleistung folgenden Kalendermonats erfolgen. Die erste auf die Anmeldung eines freien Dienstnehmers folgende mBGM ist auch dann zu übermitteln, wenn noch kein Entgelt geleistet wurde, weil damit die Daten der reduzierten Anmeldung ergänzt werden (mBGM ohne Verrechnung).</p> <p>Im Vorschreibebereich ist die mBGM bis zum Siebenten des Monats, der dem Monat der Anmeldung oder der Änderung der Beitragsgrundlage folgt, zu übermitteln.</p>
3.1.5	Ist eine Berichtigung der mBGM möglich?	Eine Aufrollung der Grundlagen ist innerhalb der Verjährungsfrist möglich, innerhalb von 12 Monaten im Bereich der Selbstabrechnung dabei ohne nachteilige Rechtsfolgen.
3.1.6	Wie muss ich vorgehen, wenn ich die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung übermitteln muss und noch keine Versicherungsnummer des Dienstnehmers habe?	Die Versicherungsnummern können über WEBEKU abgefragt werden. Falls tatsächlich noch keine VSNR vorhanden ist, ist diese zeitgleich mit der Anmeldung per Meldeformular "VSNR Anforderung" anzufordern und wird über das externes Clearingsystem zurückgemeldet. Fehlt die Rückmeldung noch, muss bei der Übermittlung der mBGM der Referenzwert der VSNR-Anforderung angegeben werden.

3.1.7	Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gilt pro Versicherten. Muss ich diese für jeden Versicherten extra übermitteln oder besteht die Möglichkeit einer Gesamtübermittlung aller Beitragsgrundlagenmeldungen pro Monat (nach Art der Beitragsnachweisung)?	Die einzelnen mBGM können für die Übermittlung zu sogenannten mBGM-Paketen, je Beitragskonto und je Beitragszeitraum, zusammengefasst werden.
3.1.8	Was passiert, wenn einzelne mBGM des Gesamtpakets noch nicht verarbeitet wurden?	Der Dienstgeber wird über das Clearingsystem über die nicht verarbeiteten mBGM informiert. Jene mBGM die formal korrekt sind, werden auf dem Dienstgeberkonto verbucht.
3.1.9	Wie sind mehrere Dienstverhältnisse in einem Kalendermonat auf der mBGM darzustellen?	<p>Die mBGM muss pro abzurechnendem Beitragszeitraum erstattet werden. Wenn mehrere Dienstverhältnisse in einem Kalendermonat (= Beitragszeitraum) vorliegen, so sind alle gleichartigen Beschäftigungen (gleiche Art der Beschäftigungsvereinbarung) für diesen Beitragszeitraum in einer mBGM zu melden. Je nach vereinbarter Beschäftigungsdauer stehen folgende mBGM zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) mBGM für mindestens einen Monat (oder länger) vereinbarte Beschäftigungsverhältnisse (=Regelfall)</li> <li>2.) mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigungen</li> <li>3.) mBGM für fallweise Beschäftigungen</li> </ol> <p>Entscheidend ist die vor Arbeitsbeginn vereinbarte Beschäftigungsdauer.</p>

<p>3.1.9.1</p>	<p>Ein Dienstnehmer befindet sich in Karenz, parallel dazu hat er ein 2. DV als geringfügig Beschäftigter. Wir haben einen Clearingfall erhalten, dass hier keine 2 mBGMs zu erstellen sind sondern nur einer mit 2 Tarifblöcken. Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis endet mit 15.01.2019, das "karenzierte" (Vollzeit) lebt mit 16.01.2019 wieder auf. Warum sind hier keine 2 mBGMs nötig? Es sind arbeitsrechtlich völlig verschiedene Bereiche, auch anspruchstechnisch.</p>	<p>Es ist nur eine mBGM pro Beitragszeitraum und Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) zulässig. Diese mBGM deckt alle Versicherungszeiten ab, die in diesem Beitragszeitraum liegen. Auch wenn zB in einem Kalendermonat mehrere (regelmäßige) Beschäftigungen liegen, ist nur eine mBGM zulässig. Die Angaben zu mehreren (gleichartigen) Beschäftigungen in einem Kalendermonat müssen also in eine mBGM zusammengefasst werden.</p> <p>Grundsätzlich ist in einer mBGM nur ein Tarifblock zulässig. Mehr als ein Tarifblock in einer mBGM ist allerdings ua zwingend erforderlich: Bei regelmäßiger Beschäftigung, wenn mehr als eine Beschäftigung in einem Beitragszeitraum vorliegt (gilt für zeitlich hintereinanderliegende Beschäftigungen und auch für parallele Beschäftigungen, zB bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung während laufender Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung).</p>
<p>3.1.10</p>	<p>Muss die mBGM monatlich gemacht werden, auch wenn keine Veränderungen vorliegen?</p>	<p>Im Selbstabrechnungsverfahren muss für jeden Beschäftigten monatlich eine mBGM gesendet werden. Dies gilt auch dann, wenn keine Änderungen vorliegen. Wenn Sie nach dem Vorschreibungsverfahren abrechnen (bis maximal 15 Beschäftigte), ist ebenfalls eine mBGM ab dem 01.01.2019 notwendig. Diese bleibt für die Vorschreibung so lange weiterwirkend, bis eine neuerliche mBGM mit Veränderungen einlangt.</p>
<p>3.1.11</p>	<p>Wie wird ein Mitarbeiter, der sich in Altersteilzeit befindet auf der mBGM gemeldet?</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Entgelts in der allgemeinen Beitragsgrundlage. Besonderheiten gilt es im Falle einer in Anspruch genommenen Altersteilzeit hinsichtlich der AV zu beachten. Im Normalfall entspricht die Beitragsgrundlage für die Minderung der AV der allgemeinen Beitragsgrundlage bzw. der Sonderzahlung. Im Fall der Altersteilzeit weicht die Beitragsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur SV (= „fiktive“ Beitragsgrundlage in Höhe des Einkommens vor Herabsetzung der Arbeitszeit) vom tatsächlichen Einkommen des DN ab. Da vom Dienstnehmer nur vom tatsächlichen Entgelt ein Anteil zur AV zu tragen ist, darf der Entfall bzw. die Verminderung des AV-Beitrages auch nur das tatsächliche Entgelt betreffen. Der Dienstnehmeranteil zur AV aus der Differenz der fiktiven Beitragsgrundlage und des tatsächlichen Entgelts, der vom Dienstgeber allein zu tragen ist, kann daher nicht entfallen bzw. vermindert werden. Aus diesem Grund ist in der mBGM in diesen Fällen eine eigene Verrechnungsbasis für die AV-Minderung erforderlich (Verrechnungsbasistyp AZ = Beitragsgrundlage Altersteilzeit).</p>

3.1.12	Wie wird das Teilentgelt auf der mBGM dargestellt?	Die bisherigen Beitragsgrundlagen des Teilentgelts sind gemeinsam mit den laufenden Entgelten als allgemeine Beitragsgrundlagen zu melden.
3.1.13	Welcher Wert ist im Kennzeichen VERG (Verrechnungsgrundlage) bei Dienstnehmern, die nicht dem BMSVG unterliegen (Beschäftigungsbeginn vor 2003), zu setzen	In diesen Fällen ist bei der Verrechnungsgrundlage der Wert "2" zu setzen.
3.1.13.1	Mit welcher Verrechnungsgrundlage ist die mBGM zu übermitteln wenn weder eine BV- noch eine SV-Bemessung vorliegen, aber dennoch eine Auflösungsabgabe bezahlt wird?	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Auflösungsabgabe bei der Festlegung der Verrechnungsgrundlage nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Im Beispielsfall ist bei der Verrechnungsgrundlage der Wert "4" zu setzen. Der Tarifblock wird mit der letzten Beschäftigtengruppe der/des Versicherten befüllt, sowie als Beginn der Verrechnung „1“ angegeben. Die nachfolgenden Felder müssen wie folgt belegt werden:  Verrechnungsbasis = AA Auflösungsabgabe  Verrechnungsposition = Z03 Auflösungsabgabe  %-Satz = 100 %; Betrag 131,- (für 2019)</p> <p>Würde beispielsweise das Beschäftigungsverhältnis während des Wochengeldbezuges (mit Zeit in der BV und Abrechnung von BV-Beiträgen für diese Zeit) erfolgen, müsste die Verrechnungsgrundlage "3" verwendet werden.</p>
3.1.14	Wir beschäftigen sehr viele fallweise Beschäftigte. Diese werden von uns immer mit der jeweiligen Mindestangaben-Anmeldungen unter dem Monat immer wieder tageweise angemeldet. Am Ende des Monats übermitteln wir danach die richtige Meldung für fallweise Beschäftigte. Wie sollen wir solche Fälle ab 2019 behandeln? Eine Mindestangaben-Anmeldung gibt es dann nicht mehr. Wir können jedoch in unser Lohnverrechnungsprogramm den jeweiligen Mitarbeiter nur einmal im Monat eingeben und Ende des Monats richtig abrechnen.	<p>Hier ändert sich für Sie, als Nutzerin eines angepassten Lohnverrechnungsprogrammes nichts Wesentliches.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Arbeitsantritt eines Arbeitstages übermitteln Sie die „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ für die an diesem Tage beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Meldung ersetzt die Mindestangabenmeldung.</li> <li>• Am Monatsende geben Sie die konkreten Daten in ihr Lohnverrechnungsprogramm ein, wie bisher.</li> </ul> <p>Das Lohnverrechnungsprogramm erstellt dann anstelle der bisherigen „Meldung fallweise Beschäftigter“ eine mBGM für fallweise Beschäftigte“.</p>



3.1.15	<p>Pro Beitragskontonummer wird ein mBGM-Paket mit mBGM für alle beschäftigten Dienstnehmer erwartet und auch übermittelt. Wenn davon ein Dienstnehmer im Nachhinein korrigiert wird, ist ja nur diese eine mBGM zu stornieren und neu zu melden. Wie geht man jedoch vor, wenn sich nach der Übermittlung des mBGM-Pakets in diesem Monat noch eine Anmeldung ergibt. Muss man hier alle mBGM stornieren und mit dem neu zu übermittelnden Dienstnehmer nochmals übermitteln? Oder schickt man einfach ein zusätzliches mBGM Paket mit nur diesem einem neuen Dienstnehmer nach? Oder darf man diesen Dienstnehmer sowieso erst im nächsten Monat durch Aufrollen nachmelden?</p>	<p>Hier ist zwischen Meldung im Sinne einer Anmeldung und einer Abrechnungsunterlage, der mBGM, zu unterscheiden.</p> <p>Die Anmeldung ist immer unabhängig von mBGM-Paketen unter Einhaltung der Meldefristen zu erstatten.</p> <p>Ein Dienstnehmer kann auch nach der Übermittlung eines mBGM-Paketes abgerechnet werden. In diesem Fall müssen natürlich nicht alle anderen mBGM aus dem ersten Paket storniert werden. Eine Übermittlung der "fehlenden" mBGM in einem zweiten Paket ist möglich auch wenn grundsätzlich erwartet wird, dass sämtliche mBGM in einem Paket vorgelegt werden.</p>
--------	--	--

<p>3.1.16</p>	<p>Wie geht man korrekt vor, wenn unterjährig die Lohnverrechnungssoftware gewechselt wird (DG wechselt von Steuerberater A zu Steuerberater B)? Von der „alten“ Software wurden mBGM (und Storno mBGM) mit den systemtypischen Referenzwerten gesendet. In der „neuen“ Software werden andere systemtypische Referenzwerte vergeben.</p>	<p>Die Lohnsoftware muss in der Lage sein, Meldungen nicht nur mit einem systemtypischen Referenzwert zu generieren, sondern auch – wenn auf einen solchen aufgrund einer anderen Meldung Bezug genommen wird – diesen individuell setzen zu lassen.</p> <p>Wird Bezug auf eine Meldung mit einem unbekanntem Referenzwert genommen (weil dieser abschließend nicht eruierbar ist), ist das Feld REFU mit „0“ (Null) zu belegen. Mit dieser Belegung kann sichergestellt werden, dass die Verarbeitung beim Träger erfolgt.</p> <p>Diese Vorgangsweise kann gewählt werden, wenn es sich um einzelne Meldungen handelt, da eine automatisierte Lösung des Problemfalles weder beim Meldeerstatter noch beim Sozialversicherungsträger erfolgen kann.</p> <p>Der Export von Daten aus den Systemen der Versicherungsträger wird in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, sinnvolle Unterstützung anzubieten, wenn eine Vielzahl an Referenzwerten "verloren" gegangen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf WEBEKU. Sollte nicht bekannt sein, welches mBGM Paket respektive welche mBGM verarbeitet und verbucht wurde, kann diese Information durch Einsichtnahme auf das entsprechende Konto in WEBEKU eingeholt werden. Die verbuchten Beträge (unter Kontoansicht/Buchungen) schlüsseln sich durch einen jeweiligen Zeilenaufruf in der mBGM-Ebene auf. Dadurch lässt sich leicht erkennen, welcher Beitrag zu welcher mBGM verbucht wurde.</p>
---------------	---	---

3.1.17	Ein Dienstnehmer tritt am 20.01.2019 in unser Unternehmen ein. Wann muss ich eine erste mBGM übermitteln und wann kann/muss ich eine "mBGM ohne Verrechnung" schicken?	<p>Grundsätzlich gilt, dass wenn der Beginn der Pflichtversicherung nach dem 15. des Monats liegt, die erste mBGM (die der Ergänzung der Anmeldung dient) bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats zu übermitteln ist. In diesem Fall ist auch keine „mBGM ohne Verrechnung“ zu schicken.</p> <p>Eine mBGM ohne Verrechnung (Tarifblock ohne Verrechnung) ist für folgende Konstellationen erforderlich:</p> <p>1.) Für freie Dienstnehmer, deren Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat gebührt und deren Gesamtarbeitsverdienst durchschnittlich auf den Zeitraum der Leistungserbringung aufgeteilt wird (Abrechnung mit Honorarnoten), muss zumindest die erste mBGM nach erfolgter Anmeldung mit Tarifblock ohne Verrechnung übermitteln werden. Für alle nachfolgenden Beitragszeiträume ist bis zur Entgeltleistung die Übermittlung einer mBGM „ohne Verrechnung“ (Tarifblock ohne Verrechnung) zulässig.</p> <p>2.) Langt die vollständige ausgefertigte mBGM für fallweise Beschäftigte bis zum Siebenten des Folgemonates ein, werden also sowohl die einzelnen Versicherungstage samt den entsprechenden Beitragsgrundlagen gemeldet als auch die Beitragsabrechnung vorgenommen, wird die Meldeverpflichtung in einem Zuge erfüllt.</p> <p>Zulässig ist auch, dass mit der mBGM für fallweise Beschäftigte bis zum Siebenten des Folgemonates lediglich die Versicherungstage bekannt gegeben werden (Tarifblock fallweise ohne Verrechnung). Die Übermittlung der Beitragsgrundlagen und der zu entrichtenden Beiträge ist meldefristwährend bis zum 15. des Folgemonats möglich (Storno samt Neumeldung). Wird die fallweise Beschäftigung nach dem 15. des Eintrittsmonats aufgenommen, endet diese Frist mit dem 15. des übernächsten Monats.</p>
--------	---	---

<p>3.1.18</p>	<p>Ein für drei Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis wird in dessen Verlauf verlängert, sodass es in Summe 5 Wochen andauert.</p> <p>Hat mit Ende der drei Wochen eine Abmeldung zu erfolgen und dann eine Wiederanmeldung im Rahmen eines erneut "kurz befristeten Beschäftigungsverhältnisses", sodass auch hier die mBGM-Ausprägung "kurze Befristung" ein weiteres Mal greift oder ist die ursprüngliche mBGM rückwirkend von "kurze Befristung" auf "Regel-mBGM" zu ändern, ohne dass eine Ab- und Wiederanmeldung zu erfolgen hat (ev. Richtigstellung der Anmeldung wegen "Beginn BV-Zeit" nach beitragsfreiem Monat)?</p>	<p>Ein kürzer als ein Monat vereinbartes Dienstverhältnis wird erst als ein solches definiert, wenn die mBGM für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu dieser Versicherungszeit übermittelt wird.</p> <p>Erfolgt eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über einen Monat hinaus, ist eine mBGM für regelmäßige Beschäftigung bei der Übermittlung zu verwenden und weiters keine Änderung notwendig.</p> <p>Wenn bereits für den ersten Beschäftigungsabschnitt der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung eine mBGM übermittelt worden ist und das Dienstverhältnis verlängert sich anschließend, dann ist die erste mBGM für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu stornieren und durch eine mBGM für regelmäßige Beschäftigung zu ersetzen.</p> <p>Eine Ab- und Anmeldung erfolgt nur dann, wenn erneut ein kürzer als ein Monat vereinbartes Dienstverhältnis abgeschlossen wird.</p>
<p>3.1.19</p>	<p>Laut unserem Softwarehersteller ist es ab 01.01.2019 nur mehr erlaubt, einen gesammelten Datensatz pro Dinstgeberkonto pro Tag zu übermitteln.</p> <p>Wir verwalten jedoch die Arbeiter im Haus und die Angestellten über einen Steuerberater weshalb pro Tag durchaus zwei Meldungspakete erfolgen können.</p> <p>Ist dies möglich?</p>	<p>Die Übermittlung mehrerer mBGM-Pakete zu einer Beitragskontonummer für denselben Beitragszeitraum ist möglich, egal ob die Übermittlung am selben Tag oder unterschiedlichen Tagen erfolgt.</p> <p>Nicht möglich ist die Übermittlung mehrerer mBGM für einen Versicherten zu einer Beitragskontonummer für denselben Beitragszeitraum.</p> <p>Das bedeutet, der Steuerberater rechnet Dienstnehmer A (Angestellter) ab und übermittelt die mBGM für diesen Dienstnehmer in einem mBGM-Paket  Sie rechnen Dienstnehmer B (Arbeiter) ab und übermitteln die mBGM für diesen Dienstnehmer in einem anderen mBGM-Paket.  Auf dem Beitragskonto werden die beiden Soll-Buchungen getrennt ausgewiesen.  Nicht möglich ist eine getrennte Abrechnung eines Dienstnehmers bei Wechsel Arbeiter/Angestellter innerhalb eines Monats</p> <p>Steuerberater rechnet Dienstnehmer A bis zum 10. des Monats als Angestellten ab und übermittelt eine mBGM dieser Abrechnung (Teilbetrag1) für den Dienstnehmer.  Sie rechnen Dienstnehmer A ab 11. Des Monats als Arbeiter ab und übermitteln eine mBGM dieser Abrechnung (Teilbetrag2) für diesen Dienstnehmer.</p>

3.1.20	Ein Dienstnehmer ist im Krankenstand, er hat im Jänner 2019 keinen Entgeltanspruch mehr (Zusatzinfo: Abfertigung alt). Er hat somit keine Verrechnungsgrundlage. Muss dieser DN mit dem mBGM übermittelt werden?	Wenn im Jänner 2019 keine SV-Verrechnung stattfindet, weil der Entgeltfortzahlungsanspruch erschöpft ist und sich der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin zusätzlich noch im alten Abfertigungssystem befindet, ist für den betroffenen Beitragszeitraum keine mBGM zu übermitteln.
3.1.20.1	Ein Mitarbeiter ist den ganzen Jänner beschäftigt und wir merken für ihn von 14.1 - 18.1 'Krank ohne Entgelt' vor. Wie sieht hier die mBGM bzgl. Tarifblöcke und VVON aus?	Ist im Krankheitsfall der Entgeltfortzahlungsanspruch durch den DG bereits erschöpft, aber die Gebietskrankenkasse leistet während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit das Krankengeld, hat keine Abmeldung per 13.01.2019 vor dem Krankenstand und keine Anmeldung per 19.01.2019 zu erfolgen. Die Versicherungszeit wird nur bei der Gebietskrankenkasse systemintern durch die Leistungsbezugszeit Krankengeld unterbrochen. In diesem Fall ist ein Tarifblock mit dem Beginn der Verrechnung "01" zu übermitteln.  Sind Entgeltfortzahlungsanspruch durch den DG und auch der Krankengeldanspruch durch die Gebietskrankenkasse bereits erschöpft, sind eine Abmeldung per 13.01.2019 und eine Anmeldung per 19.01.2019 erforderlich. In diesem Fall ist eine mBGM mit zwei Tarifblöcken zu übermitteln (Beginn der Verrechnung im 1. Tarifblock "01" und im 2. Tarifblock "19").
3.1.20.2	Wie sieht die mBGM aus, wenn sich ein Mitarbeiter von zB 01.06.2019 bis 19.06.2019 im Krankengeldbezug befindet.	In diesem Fall ist keine Anmeldung notwendig, der Beginn der Verrechnung auf dem Tarifblock der mBGM ist mit "20" zu übermitteln (erster Versicherungstag nach Leistungsbezug).
3.1.21	Wie ist das Teilentgelt in der mBGM darzustellen vor allem hinsichtlich der Höchstbeitragsgrundlage?	Ab 01.01.2019 ist das vom Dienstgeber fortgezahlte Teilentgelt in der „normalen“ Beitragsgrundlage (Verrechnungsbasistyp AB) enthalten und teilt in allen Belangen das Schicksal der allgemeinen Beitragsgrundlage. Eine getrennte Betrachtung der Höchstbeitragsgrundlage zwischen vollem Entgelt und Teilentgelt ist nicht vorgesehen.
<b>3.2 Storno:</b>		
3.2.1	Kann man mBGM Pakete gesamt stornieren?	Eine Stornierung des mBGM-Pakets ist grundsätzlich nicht möglich. Für ein „Gesamt-Storno“ sind alle enthaltenen mBGM zu stornieren.

3.2.2	Wie kann ich falsch übermittelte monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen stornieren oder berichtigen? Gibt es diesbezüglich Fristen zu beachten?	<p>Jede Korrektur oder Aufrollung der mBGM muss je Beitragszeitraum mit einem Storno und einer Neumeldung erfolgen. Für Beitragszeiträume ab Jänner 2019 gibt es keine Berichtigungs- oder Differenzmeldung. Ein mBGM-Storno und eine mBGM-Neumeldung sollten im gleichen Datenpaket übermittelt werden.</p> <p>Vorschreibetriebe müssen Änderungen bis zum 7. des Folgemonats bekannt geben. Berichtigungen (Storno/Neumeldung mBGM) im Bereich der Selbstabrechner können ohne nachteilige Rechtsfolgen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Zeitraums für den die mBGM gilt, versicherten- und beitragszeitraumbezogen vorgenommen werden.</p>
3.2.3	Bei einer Korrektur der mBGM muss ein Storno der alten Meldung und anschließend eine Neumeldung erstattet werden. Bezieht sich bei der Neumeldung der Wert der "REFU" auf die alte Meldung oder auf den Stornosatz?	Den Referenzwert der ursprünglichen Meldung (Feld „REFU“) gibt es nur im Bereich der Storno mBGM. Auf der Neumeldung ist der neue Referenzwert (Feld „REFW“) anzugeben.
3.2.3.1	<p>In einem versendeten Datenpaket wurden mBGM diverser Mitarbeiter für Vormonate (Aufrollungen) übermittelt, die dazugehörigen Stornos jedoch irrtümlich nicht. Dadurch wurden Clearingmeldungen mit dem Inhalt "die mBGM wurde nicht verarbeitet ..." versendet.</p> <p>Müssen jetzt "nur" die Stornos nachgesendet werden, oder muss das Storno UND der "nicht verarbeitete" mBGM nochmal gesendet werden?</p> <p>Beispiel: mBGM für 02: ursprünglich 1.000,00 - mBGM 03 für 02: neu 1.200,00 (neue Übermittlung im Monat März) das Storno für die 1000,00 wurde irrtümlich nicht versendet.</p>	<p>Wenn eine mBGM auf eine ursprüngliche mBGM geschickt wird, welche aufgrund der Rollung sowohl bezogen auf die Summen als auch die Referenzwerte unterschiedlich ist, wird die Rückfrage „Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.“ generiert.</p> <p>Daher reicht die Übermittlung der Stornomeldung aus. Die neu übermittelte mBGM mit der Summe von EUR 1.200,00 wird folglich automatisch verarbeitet, sobald die Storno-mBGM einlangt.</p>

<p>3.2.4</p>	<p>Wie ist vorzugehen, wenn das Entgelt eines geringfügig beschäftigt Gemeldeten mit jährlicher Verrechnung auf gerollt wird und dadurch eine Vollversicherung entsteht? Sind sowohl die Storni R1 als auch die Neumeldungen G1 in das mBGM-Paket für jährliche Verrechnung (JAGB = J) zu legen? Gilt für den umgekehrten Fall, bei Rollung von Vollversicherung auf geringfügig mit jährlicher Verrechnung die gleiche Vorgehensweise?</p>	<p>Es ist im Ausnahmefall systemisch möglich, dass in einem mBGM-Paket mit dem Kennzeichen "Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung" = "J" sowohl mBGM für geringfügige Beschäftigungen, als auch mBGM für vollbeschäftigte Dienstnehmer enthalten sind und verarbeitet werden können. Daher können Sie sowohl die Storno-Meldung (R1) als auch die Neu-Meldung (G1) in das Paket für die jährliche Abrechnung legen. Die systemisch saubere Lösung ist jedoch die Übermittlung der Storno- bzw. Neu-Meldung in zwei mBGM-Paketen.</p>
<p>3.2.5</p>	<p>Was passiert, wenn bei Stornierung einer mBGM ein falscher Referenzwert angegeben wird? Beispiel: mBGM Mo 01, REFW G1_01 // Storno mBGM Mo 01, REFW R1_01, REFU G1_01 // mBGM Mo 01, REFW G1_02 // Storno mBGM Mo 01, REFW R1_02, REFU G1_01 // Korrekt wäre bei der 2. Storno die REFU G1_02. Können Sie uns sagen welche Auswirkungen es hat, wenn der Anwender die Meldung mit der falschen REFU übermittelt?</p>	<p>Eine Storno-mBGM mit einem falschen REFU löst einen Clearingfall aus, da sie der Original-mBGM nicht zugeordnet werden kann. Nach Übermittlung einer Storno-mBGM mit dem korrekten REFU (Referenzwert der ursprünglichen Meldung) wird diese verarbeitet und die dazugehörige Original-mBGM storniert. Die Prüfkriterien für die Ermittlung einer Zugehörigkeit der mBGM Storno zu einer mBGM Original sind folgende: Referenzwert der ursprünglichen Meldung, Beitragskontonummer und Beitragszeitraum des mBGM-Paketes, Satzart der mBGM, Versicherungsnummer (dieses Kriterium entfällt bei mBGM ohne Versicherten) und Summe der Beiträge. Da sich falsche Storno-mBGM nicht stornieren/deaktivieren lassen – jedoch zur Anlage eines Clearingfalls führen müssen, werden diese SV-intern bereinigt und in weiterer Folge der Clearingfall (= Storno-mBGM mit falschem REFU) aufgelöst.</p>

3.2.6	<p>Wie erfolgt die Berichtigung einer mBGM für fallweise Beschäftigte bzw. für kürzer als ein Monat vereinbarte Dienstverhältnisse im Zuge einer Aufrollung? Bei diesen mBGM wird ja pro Beschäftigungszeit je ein Tarifblock gemeldet. Beispiel: 3 fallweise Tage im Jänner, davon wird im Februar das Entgelt von nur einem Tag geändert. Was muss im Jänner storniert werden? Die gesamte mBGM für alle 3 Tage mit einer Neumeldung der 2 unveränderten Tage/Verrechnungsbasen und dem einen geänderten Tag/Verrechnungsbasis. Oder muss im Jänner nur die sich ändernde Verrechnungsbasis bzw. Tag storniert werden und eine Neumeldung nur für diesen einen Tag erfolgen (analog auch bei zwei kürzer als ein Monat vereinbarten DV im gleichen Monat)?</p>	<p>Differenzmeldungen sind im Neusystem nicht vorgesehen! Daher ist bei nachträglichen Korrekturen im Bereich der mBGM, unabhängig davon, ob es sich um eine fallweise, kürzer als ein Monat vereinbarte oder auch eine regelmäßige Beschäftigung handelt, immer eine Storno-Meldung der gesamten mBGM notwendig und für die Korrektur eine neuerliche mBGM zu erstatten. Da keine Differenzmeldungen möglich sind, ist es auch nicht möglich, einzelne Tarifblöcke zu korrigieren. Soll bei einer fallweisen Beschäftigung mit drei Tagen nur der erste Tag korrigiert werden, ist die gesamte mBGM für die fallweise Beschäftigung zu stornieren und erneut (korrekt) zu übermitteln. Wenn bei zwei kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigungen, die innerhalb eines Beitragszeitraumes mit einer mBGM übermittelt werden, eine Korrektur von nur einer Beschäftigung notwendig ist, ist die gesamte mBGM zu stornieren und eine neue (korrekte) mBGM zu übermitteln.</p>
<b>3.3 Vorschreibetriebe und Selbstabrechner:</b>		
3.3.1	Bestehen noch Unterschiede zwischen Vorschreiber und Selbstabrechner?	<p>Die wesentlichen Unterschiede zwischen Vorschreiber und Selbstabrechner sind: <u>Vorschreiber:</u> Die mBGM ist erstmals für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde, zu übermitteln. In der Folge ist eine mBGM nur dann zu erstellen, wenn eine Änderung vorliegt. <u>Selbstabrechner:</u> Die mBGM ist für jeden Beitragszeitraum zu übermitteln in der die Beschäftigung aufrecht ist und eine beitragspflichtige Versicherungszeit besteht (wurde das Beschäftigungsverhältnis nach dem 15. eines Monats aufgenommen, kann eine erste mBGM für dieses Monat auch im übernächsten Kalendermonat sanktionsfrei erstattet werden).</p>
3.3.2	Bekommen Selbstabrechner jetzt die Beiträge vorgeschrieben?	Die Selbstabrechner haben weiterhin die Verpflichtung unaufgefordert die Beiträge bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Der tatsächlich zu entrichtende Beitrag wird aus der übermittelten mBGM errechnet und als Forderung am Beitragskonto verbucht.
3.3.3	Müssen Vorschreibetriebe bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen für den BZR 01/2019 eine mBGM übermitteln?	Ja, für alle laufenden Beschäftigungsverhältnisse im BZR Jänner 2019 müssen auch Vorschreibetriebe eine erstmalige mBGM übermitteln. In weiterer Folge nur mehr dann, wenn sich Änderungen ergeben.



3.3.4	Ich habe einen Vorschreibebetrieb. Was muss ich durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung beachten?	Vorschreibebetriebe müssen zukünftig nur dann eine neue mBGM übermitteln, wenn sich etwas ändert, z.B. an der Beitragsgrundlage oder wenn eine Sonderzahlung anfällt. Die Beiträge werden nach wie vor durch den KV-Träger berechnet. Ein Großteil der Abschläge/Zuschläge (z.B. ALV-Abzug, BV-Zuschlag) wird automatisch ermittelt und ergänzt. Derzeitige Meldungen wie z.B. Meldung zum verminderten AV-Beitrag oder die BV-Meldung entfallen.
3.3.5	Wie werden mir Beiträge für Sonderzahlungen in Zukunft vorgeschrieben, wenn ich sie nicht mehr extra melden muss?	Die mBGM ersetzt mehrere Meldeformulare (z. B.: Beitragsgrundlagenmeldung, Lohnänderungsmeldung, Sonderzahlungsmeldung). Die Sonderzahlung ist für den betroffenen Beitragszeitraum mittels mBGM bekanntzugeben.
3.3.6	Die geringfügig beschäftigten Mitarbeiter werden in einem Unternehmen 1 x jährlich pauschal abgerechnet. Bleibt die Pauschalabrechnung weiterhin bestehen?	Ja, jedoch muss bei jährlicher Zahlung trotzdem in jedem Monat eine mBGM für geringfügige Mitarbeiter übermittelt werden, die durch Belegung des Feldes „JAGB“ mit „J“ als spezielles mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung geringfügig Beschäftigter deklariert werden muss (vgl. Kapitel D.52 der DM-ORG). Werden die geringfügigen Beiträge jährlich gezahlt, so müssen auch die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse inklusive Zuschlag bis zum 15. Jänner des Folgejahres entrichtet werden.  Eine jährliche Abrechnung kann nur gemeinsam für den Unfallversicherungsbeitrag (Dienstgeberabgabe) und den Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge vorgenommen werden.
3.3.7	Wie sind Zivildienstler abzurechnen?	Ab dem Einsatzzeitpunkt der mBGM (1.1.2019), werden die Beiträge für Zivildienstler nach dem Vorschreibeverfahren abgerechnet.  Da für Zivildienstler eine gesetzlich festgelegte Beitragshöhe (fixer Tagsatz) vorliegt, werden dann die Beiträge alleine auf Grund der An- und Abmeldungen zur Versicherung durch den KV-Träger errechnet.  Die Übermittlung von mBGM für Zivildienstler ist nicht erforderlich. "Beschäftigter" von Zivildienstlern werden monatlich mit einer Beitragsvorschreibung über die Abrechnungsdetails und die Höhe der zu entrichtenden Beiträge informiert.

3.3.8	<p>Ich bin Einzelunternehmer und somit für alles zuständig. Auch für die Lohnabrechnung meiner Reinigungskraft, die ca. 15 Stunden im Monat in meinem Lokal putzt. Das macht monatlich in etwa 200,00 Euro. Was ist ab 1.1.2019 zu tun?</p>	<p>Je nachdem, welche Art der Beitragsabrechnung Sie mit der Gebietskrankenkasse vereinbart haben (Selbstabrechnung oder Vorschreibung), ergeben sich unterschiedliche Änderungen und Vorgehensweisen.</p> <p>Im Bereich der Selbstabrechnung beispielsweise ist für jeden Beitragszeitraum (=Monat) eine mBGM für Ihre Reinigungskraft erforderlich.</p> <p>Im Bereich der Vorschreibung wiederum ist jedenfalls eine erste mBGM spätestens am 7.2.2019 (sowie jeweils eine nach einer Anmeldung eines neu aufgenommenen Dienstnehmers) erforderlich; in weiterer Folge ist nur dann eine mBGM zu übermitteln wenn eine Änderung gegenüber der letzten Meldung vorliegt (z.B. im Bereich des Einkommens oder im Bereich der Tarifgruppe).</p>
3.3.9	<p>Ich habe als selbstabrechnender Betrieb eine Angestellte beschäftigt, die monatlich € 1.090,00 verdient. Wie schaut die mBGM aus? Wie schaut sie aus, wenn im gleichen Monat eine Sonderzahlung ausbezahlt ist? Wie schaut sie aus, wenn im November das Service Entgelt zu melden ist?</p>	<p>Die mBGM hat folgendermaßen auszusehen:</p> <p>T1 –Tarifblock B002  AB – allgemeine Beitragsgrundlage 1090,00  T01 Standard-Tarifgruppenverrechnung 39,500%  A03 Minderung AV um 3% -3,000%</p> <p><u>Zusätzlich</u> wenn Sonderzahlung und Service Entgelt zu melden ist:</p> <p>SZ – Sonderzahlung 1090,00  T02 Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung) 38,000%  A03 Minderung AV um 3% -3,000%  SE – Service-Entgelt 11,70  Z02 – Service Entgelt 100,000%  BV – Beitragsgrundlage zur BV 2.180,00  V01 – Betriebliche Vorsorge 1,530%</p>
<b>4. Abrechnung</b>		
4.1	Durch wen erfolgt die Beitragszahlung?	Beitragsschuldner gem. § 58 Abs. 2 ASVG ist der Dienstgeber.

4.2	Wie und in welchem Umfang erfolgt die Beitragszahlung?	Aus der mBGM wird der zu entrichtende Beitrag errechnet und als Forderung am Beitragskonto verbucht. Die Verbuchung erfolgt gemeinsam für alle in einem mBGM-Paket übermittelten mBGM. Es erfolgt keine eigene Verbuchung je Versicherten.
4.3	Wie wird eine Ersatz-mBGM errechnet?	Werden die monatlichen Beitragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig übermittelt, so können bis zu ihrer (vollständigen) Übermittlung die Beitragsgrundlagen des Vormonats fortgeschrieben werden. Liegen solche nicht vor, so ist der Krankenversicherungsträger berechtigt, die Beitragsgrundlagen unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse beim selben Dienstgeber oder, wenn diese nicht vorliegen, von Daten der Versicherungsverhältnisse bei gleichartigen oder ähnlichen Betrieben festzusetzen. Und es wird ein Säumniszuschlag je fehlender mBGM verhängt.
4.4	Wie weiß der Dienstgeber, was er bezahlen muss, wenn eine Ersatz-mBGM erzeugt wurde?	Die Beiträge werden als Forderung auf dem Dienstgeberkonto verbucht und gleichzeitig erhält der Dienstgeber eine Information über das Externe Clearingsystem.
4.5	Wie erfolgt die Abbuchung/Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, wenn ich keine Beitragsnachweisung mehr schicken darf?	Die Abbuchung erfolgt entsprechend der übermittelten und verbuchten mBGM. Bei Dienstgebern ohne Lastschriftzugriffsermächtigung liegt es in der Verantwortung des Dienstgebers, die Beiträge fristgerecht innerhalb von 15 Tagen nach Ende des Beitragszeitraums zu überweisen.
4.6	Ich habe ein Unternehmen mit durchschnittlich 20 Mitarbeitern. Werden die übermittelten monatlichen Beitragsgrundlagen extra am Konto verbucht oder gibt es eine Gesamtverbuchung?	Grundsätzlich werden diese monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen mit einer Gesamtsumme je mBGM-Paket verbucht. Sollte eine einzelne monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nicht vor der Verbuchung verarbeitet werden können (z.B. aufgrund eines Fehlers, der bis dahin noch nicht geklärt wurde), wird diese nach der Verarbeitung separat verbucht.
4.7	Die Beiträge sind binnen 15 Tagen nach deren Fälligkeit zu entrichten. Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist (Respirofrist), bleibt dies ohne Verspätungsfolgen. Wird es diesbezüglich bei der mBGM eine Änderung geben?	Nein, es gibt keine Änderung in Bezug auf die Respirofrist.

4.8	Wie ist bei Mitarbeitern mit zwei Dienstverhältnissen beim selben Dienstgeber (z. B. geringfügige Beschäftigung während eines Karenzurlaubes - in unserem Unternehmen werden hier zwei Personalnummern angelegt) zu verfahren?	Es ist keine mBGM für das karenzierte Dienstverhältnis zu übermitteln. Jedoch müssen eigene mBGM für die Monate der geringfügigen Beschäftigung übermittelt werden.
-----	--	---

<p>4.9</p>	<p>Wir beschäftigen freie DienstnehmerInnen, die bei uns nebenberuflich als TrainerInnen im Erwachsenenbildungsbereich tätig sind. Sie werden mittels einer Mindestangabenmeldung bei der GKK gemeldet, die tatsächliche Abrechnung erfolgte dann halbjährlich im Nachhinein. Nach Abzug der Aufwandspauschale von € 3.226,68 wurden diese Mitarbeiter dem "Restentgelt" entsprechend im Juni bzw. Dezember entweder gar nicht, geringfügig oder vollversichert angemeldet. Wie schaut eine mBGM bei diesen Dienstnehmern aus, die ja nicht mehr mit einer Mindestangabenmeldung gemeldet werden bzw. eventuell gar nicht angemeldet werden müssen, da ihr Honorar so gering ausfällt? Monatlich oder halbjährlich? Bisher wurde eine Beitragsnachweisung im Juni und eine im Dezember unter M1r oder N72 gemeldet.</p>	<p>Mit der Einführung der mBGM ab 1.1.2019 ist eine verpflichtende monatliche Abrechnung der Beiträge vorgesehen. Das bedeutet, dass die retrospektive Betrachtung des halbjährlichen Durchrechnungszeitraumes (Bildungshalbjahr) dann nicht mehr möglich ist. Die beitragsfreie, pauschalierte Aufwandsentschädigung kommt natürlich weiterhin zur Anwendung.</p> <p>Auch für diese Versichertengruppe kommen die "normalen" Meldefristen zur Anwendung.</p> <p>Eine Anmeldung vor Arbeitsantritt und die mBGM ist bis zum 15. des auf den Beitragszeitraum folgenden Kalendermonats zu erstatten.</p> <p>Korrekturmeldungen (Rollungen) der mBGM sind bis zum Ende des 12. auf den Beitragszeitraum folgenden Kalendermonats sanktionsfrei möglich.</p> <p>Die Abmeldung hat binnen sieben Tagen nach Ende des Entgeltanspruches zu erfolgen.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Vereinbarung über die Abhaltung eines Kurses von 28.2.2019 bis 30.5.2019, mit einem Pauschalhonorar in Höhe von € 2.400,-.</p> <p>Monatliche Beitragsgrundlage = Pauschalhonorar / Anzahl der Kalendermonate - pauschalierte Aufwandsentschädigung = 2.400,00 / 4 = 600,00 - 537,78 = 62,22 € 62,22 liegen unter der Geringfügigkeitsgrenze.</p> <p>Übermittlung der Anmeldung als geringfügig Beschäftigter vor Arbeitsantritt.</p> <p>Übermittlung der mBGM für Februar bis Mai jeweils bis zum 15. des Folgemonats (die erste mBGM sanktionsfrei auch bis zum 15. April 2019).</p> <p>Übermittlung der Abmeldung bis zum 6.6.2019.</p> <p>Rechnungslegung durch den Vortragenden erfolgt am 3.7.2019 und es wird für den Kurs, abweichend von der Vereinbarung eine Rechnung von nur € 2.000 gelegt.</p> <p>Monatliche Beitragsgrundlage = Pauschalhonorar / Anzahl der Kalendermonate - pauschalierte Aufwandsentschädigung = 2.000,00 / 4 = 500,00 - 537,78 &lt; € 0,00</p> <p>Es liegt kein beitragspflichtiger Bezug vor.</p> <p>Stornomeldungen zur Versicherungszeit (Anmeldung) und Abrechnung (mBGM) werden übermittelt.</p>
------------	---	--

4.10	Ist es zulässig die Dienstgeberabgabe (Z01) im Bereich der Vorschreibung jedenfalls zu melden, auch wenn sämtliche geringfügig Beschäftigte eines Dienstgebers auf einem Beitragskonto abgerechnet werden.	<p>Die Übermittlung der Dienstgeberabgabe ist im Bereich der Vorschreibung auch dann zulässig, wenn die geringfügig Beschäftigten des Dienstgebers auf einem Beitragskonto geführt/abgerechnet werden. Die DM-ORG legt für diesen Fall nur fest, dass die Übermittlung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Übermittlung der Dienstgeberabgabe ist im Bereich der Vorschreibung aber zwingend erforderlich, wenn die geringfügig Beschäftigten des Dienstgebers auf mehr als einem Beitragskonto geführt/abgerechnet werden.</p>
------	--	--

<p>4.11</p>	<p>Wie ist eine Urlaubersatzleistung bei Austritt während einer Karenz abzurechnen?  Das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers, welcher sich in Karenzurlaub befindet (Tarifgruppe B002), wird per 31.12.2019 einvernehmlich gelöst. Die Urlaubersatzleistung für 10 Tage beläuft sich auf € 1.300,00, die Ersatzleistung für Sonderzahlung auf € 216,67.  Wie schaut die mBGM aus?</p>	<p>Im Dezember 2019 ist keine allgemeine Grundlage anzugeben da kein Entgelt ins Verdienen gebracht wird, sehr wohl aber die Sonderzahlungsgrundlage, die immer im Austrittsmonat abzurechnen ist. Die UE ist - ohne Sonderzahlung - im Jänner 2020 abzurechnen.</p> <p><u>mBGM für 12/2019</u>  T1 - Tarifblock  BSGR B002  Verrechnungsbasis  VBTY SZ  VBBT 216,67  (Bitte die Auflösungsabgabe bzw. die Betriebliche Mitarbeitervorsorge nicht vergessen abzurechnen, sofern diese anfallen sollten).</p> <p><u>mBGM für 01/2020</u>  T1 - Tarifblock  BSGR B002  VVON 1  KEUE J  Verrechnungsbasis  VBTY AB  VBBT 1300,00</p>
<p>4.12</p>	<p>Eine Frage zu den verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bei geringem Einkommen</p> <p>Beispiel:  Austritt am 05.01.2019 mit AB 500 Euro  Wiedereintritt am 15.01.2019 mit AB 1900 Euro  Bei zwei Einzelabrechnungen würde hier einmal ein Abschlag A03 -3 %, sowie ein Abschlag A01 -1 % zutreffen. Würde aber eine monatsbezogene Zusammenrechnung der Grundlagen durchgeführt werden, würde für eine Grundlage von € 2400 kein Abschlag zutreffen.  Ist dies korrekt, oder sind generell beide AB in Summe für die Minderung ALV heranzuziehen?</p>	<p>Für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung bei niedrigem Einkommen ist das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete Entgelt maßgeblich.</p> <p>Wenn es sich im konkreten Fall um 2 getrennte Beschäftigungsverhältnisse (oder auch Wechsel Lehrverhältnis auf Dienstverhältnis) handelt, ist bei beiden Beschäftigungen eine separate Betrachtung betreffend ALV-Verminderung durchzuführen.  Ist die Beschäftigung jedoch durchlaufend und wird nur z. B. wegen KG-Bezug unterbrochen, dann ist eine gemeinsame Betrachtung der Entgelte notwendig.</p>

<p>4.12.1</p>	<p>Ein DN verdiente € 1.500. Er geht in Altersteilzeit und nach der Herabsetzung der Arbeitszeit auf 50 % verdient er (inkl. Lohnausgleich) € 1.125 und bekommt ebenfalls eine SZ (inkl. Lohnausgleich) von € 1.125. Die Reduzierung der AV-Staffelung für den laufenden Bezug muss unter dem Verrechnungsbasistyp AZ angeführt werden mit der Bemessung von € 1.125.</p> <p>Wie wird die Reduzierung des AV-Beitrages für die SZ berücksichtigt - muss diese unter dem Verrechnungsbasis-Typ SA angeführt werden mit einer Bemessung von € 1.125?</p>	<p>Es ist korrekt, dass im angeführten Beispiel der Verrechnungsbasis-Typ AZ und SA zu verwenden ist.</p> <p>Der Lohnausgleich ergibt sich aus der Altersteilzeitvereinbarung, in diesem Fall 50 % vom Unterschiedsbetrag (gebührendes Entgelt vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit abzüglich des gebührenden Entgeltes auf Grund der verringerten Arbeitszeit).</p> <p style="padding-left: 40px;">€ 1.500,00 Entgelt vor Herabsetzung</p> <p style="padding-left: 40px;">€ 750,00 Entgelt verringerte Arbeitszeit</p> <p style="padding-left: 40px;">+ € 375,00 Lohnausgleich (= € 750,00 Unterschiedsbetrag davon 50 %)</p> <p style="padding-left: 40px;">€ 1.125,00 tatsächliches Entgelt während der ATZ inkl. Lohnausgleich</p> <p>Da vom Dienstnehmer nur vom tatsächlichen Entgelt ein Anteil zur AIV zu tragen ist, wird für die Verminderung des AIV-Beitrages auch nur das tatsächliche Entgelt angeführt. Der Dienstnehmeranteil zur AIV aus der Differenz der fiktiven Beitragsgrundlage und des tatsächlichen Entgeltes, der vom Dienstgeber allein zu tragen ist, kann daher nicht entfallen bzw. vermindert werden.</p> <p><b>ACHTUNG:</b> Zur Entscheidung, ob und welcher Abschlag für die AV verwendet werden kann, ist die Höhe der fiktiven Beitragsgrundlage (AB) bzw. Sonderzahlung (SZ) maßgeblich, nur für die Verrechnung kommen die beiden speziellen Verrechnungsbasen (AZ, SA) zur Anwendung.</p>
<p>4.13</p>	<p>Wir können nicht zwei sich überschneidende Dienstverhältnisse auf der gleichen Personalnummer abrechnen. Dürfen diese Dienstverhältnisse in eigenen mBGM's gemeldet werden?</p>	<p>Zulässig ist grundsätzlich nur eine mBGM pro Beitragszeitraum und Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart). Zwei separate mBGM's sind zu erstatten, wenn es sich bei den aufeinanderfolgenden Beschäftigungen nicht um die gleiche Art der Beschäftigungsvereinbarung handelt.</p>



4.14	<p>Ein Dienstnehmer hat ein DV von 02.01. - 31.01. Hier wird in der mBGM (SART G5 - kürzer als ein Monat vereinbart) mit folgenden Feldbelegungen übermittelt: BTAB = 02, BTBS = 31. Dieser DN erhält daran anschließend zwei Tage UEL, also von 01.02. - 02.02. Wie werden die Felder SART, BTAB, BTBS in der mBGM für Februar gemeldet?</p>	<p>Für den Dienstnehmer ist auch im Februar für die Tage BTAB = 1 bis BTBS = 2 die SART G5 auszuwählen. Eine Urlaubersatzleistung ist weder für die Beurteilung der Geringfügigkeit heranzuziehen, noch führt sie zu einer Änderung des Versicherungsumfanges.</p>
4.15	<p>Die mBGM muss eine Kennzeichnung enthalten, wenn eine Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung ausbezahlt wird. Bei einer mBGM für kürzer als ein Monat vereinbarte Dienstverhältnisse gibt es dieses Kennzeichen nicht (Verrechnung enthält KE/UE "ja"). Warum nicht, man kann ja z.B. 29 Tage beschäftigt sein und für einen Tag eine Ersatzleistung erhalten? Muss das in dieser mBGM nicht gekennzeichnet werden?</p>	<p>Bei der mBGM für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen ist das Kennzeichen KE/UE nicht vorgesehen. Wenn eine Ersatzleistung anfällt, muss in der mBGM im Feld BTBS auch der letzte Tag der UEL angeführt werden, ohne dass ein Fehler verursacht wird. Die Versicherungszeit wird aus der An- und Abmeldung gebildet.</p>
4.16	<p>Sind bei Abrechnung einer Urlaubersatzleistung die Felder KEUE am mBGM bzw. UEAB/UEBI bei der Abmeldung auch dann zu befüllen, wenn sich der Pflichtversicherungszeitraum nicht verlängert? Beispiel Abmeldedatum 31.01.2018, UEL ab 31.01.2018, UEL bis 31.01.2018, KEUE „J“</p>	<p>Mit dem Datenfeld „Verrechnung enthält KE/UE“ wird festgelegt, ob der zugehörige Tarifblock (auch) eine Verrechnung einer Kündigungsentschädigung und/oder Urlaubersatzleistung enthält. Ist das der Fall, ist KEUE mit „J“ zu belegen.  Sobald also im entsprechenden Beitragszeitraum eine Urlaubersatzleistung abgerechnet wird, ist in der mBGM das Datenfeld KEUE mit „J“ zu belegen. Diese Belegung ist unabhängig von einer allfälligen Verlängerung der Pflichtversicherungszeit aufgrund der Urlaubersatzleistung vorzunehmen. Im Falle einer solchen Verlängerung ist der Zeitraum der Abmeldung (wie bisher) entsprechend anzuführen.  Sollte es jedoch zu keiner Verlängerung der Pflichtversicherung kommen, da eine Urlaubersatzleistung von weniger als einem Tag abgerechnet wird, haben in der Abmeldung keine entsprechenden Angaben zur UE zu erfolgen.</p>

4.17	<p>Ein Versicherter hat in einem Kalendermonat sowohl eine Vollversicherung als auch eine Versicherung aus einer geringfügigen Beschäftigung derselben Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart). Somit ist diese mBGM in das spezielle mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung der GfB zu „legen“.</p> <p>Dürfen die gesamten Beiträge aus dem mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung erst am Jahresende bezahlt werden?</p>	<p>Die Beiträge für die Zeit der Vollversicherung sind natürlich nicht jährlich zu entrichten. Es kommt zu einer Verbuchung der Beiträge für Zeiten der Vollversicherung und für Zeiten der geringfügig Beschäftigung mit unterschiedlichen Wertstellungen und Fälligkeiten.</p>
4.18	<p>Ein Dienstnehmer ist regelmäßig beschäftigt. Von 5.1.19 bis 11.1.19 ist er auf Truppenübung. Am 20.1.19 wird das DV mit Abrechnung einer Urlaubersatzleistung (bis 28.2.19) beendet. Die anteilige UE von 21.1. bis 31.1. wird gemeinsam mit dem Entgelt von 1.1. bis 4.1. und dem Entgelt von 12.1. bis 20.1. höchstbeitragsgrundlagenmäßig verrechnet: Da die Entgelte nicht eindeutig zuordenbar sind, werden sie gleichmäßig verteilt zugeordnet.</p> <p>Für Jänner werden nun 2 Tarifblöcke gebildet: TB_1: VVON 01 TB_2: VVON 12 Soll das "KEUE"-Kennzeichen in diesem Fall in beiden Tarifblöcken gesetzt werden oder nur im TB_2?</p>	<p>Nur im Tarifblock 2 ist das KEUE Kennzeichen zu setzen.</p> <p>Jedoch sind die Entgelte für jene Zeiträume zu berechnen für welche sie gelten. Das heißt, dass im Tarifblock 1 wirklich nur die Beitragsgrundlage von 01.01.2019 - 04.01.2019 und im Tarifblock 2 die Beitragsgrundlage von 12.01.2019 - 20.01.2019 zuzüglich der KEUE verrechnet wird.</p>
4.19	<p>Wie ist bei einem untermonatigem Wechsel von zB drittes Lehrjahr in das letzte Lehrjahr hinsichtlich der Verringerung der AV Beiträge vorzugehen? Sind beide Grundlagen für die Ermittlung des Prozentsatzes gemeinsam heranzuziehen und beim arbeitslosenversicherungspflichtigen Bezug in Abzug zu bringen? Wird ein Clearingfall ausgelöst, da die Grundlagen eventuell nicht mit dem Prozentsatz zusammenpassen?</p>	<p>Es wird kein Clearingfall ausgelöst, da zwei Tarifblöcke ( hier mit B040 und B041) zu übermitteln sind. Die Grundlagen sind getrennt heranzuziehen. Die AV Verringerung wird nur von der Grundlage aus dem vierten Lehrjahr berechnet.</p>

4.20	Wie rechnet man den SO Beitrag für Arbeitskräfteüberlasser ab? Gibt es dafür auch einen eigenen Zu-/Abschlag?	Der Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag (SO) kann in der Verrechnungsbasis Allgemeine Beitragsgrundlage (AB), Sonderzahlung (SZ) und Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub (UU) mit der Verrechnungsposition Zuschlag Z05 Weiterbildungsbeitrag - AÜG abgerechnet werden.
------	---	--

<p>4.21</p>	<p>Wie wird die BV Bemessung für das Wochengeld abgerechnet?  Muss hier die Beschäftigtengruppe umgestellt werden?</p>	<p>Für die Übermittlung der Beitragsgrundlage für die Betriebliche Vorsorge ist in der mBGM die Verrechnungsgrundlage "3 - BV-Verrechnung mit Zeit in der BV" zu wählen. Als Verrechnungsbasis ist die "Beitragsgrundlage zur BV" zu wählen, die Beitragsgrundlage einzutragen, sowie die für die BV einzige relevante Verrechnungsposition "V01 - Betriebliche Vorsorge" zu hinterlegen.</p> <p>Für die Abrechnung der BV während Wochengeldbezug ist jene Beschäftigtengruppe/Tarifgruppe zu verwenden, die vor dem Wochengeldbezug zur Abrechnung der SV und BV übermittelt wurde. Die Tarifgruppe B999 ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG anzuwenden ist, aber keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht.</p>
<p>4.22</p>	<p>Die Abrechnung der Dienstgeberabgabe in Kombination mit UU (unbezahltem Urlaub) ist laut Tarifsystem nicht zulässig. Ist bei betraglicher Überschreitung des Eineinhalbfachen der Geringfügigkeitsgrenze für geringfügige Dienstnehmer vom unbezahlten Urlaub also keine pauschale Dienstgeberabgabe abzuführen?</p>	<p>Es ist korrekt, dass die Verrechnungsposition Dienstgeberabgabe für die Verrechnungsbasis UU (unbezahlter Urlaub) nicht zulässig ist.</p>
<p>4.23</p>	<p>Sind für geringfügige Dienstnehmer, die jährlich abgerechnet werden auch die monatlichen mBGM zu erstatten?</p>	<p>Ja, es muss bei jährlicher Zahlung trotzdem in jedem Monat eine mBGM für geringfügige Mitarbeiter übermittelt werden, die durch Belegung des Feldes „JAGB“ mit „J“ als spezielles mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung geringfügig Beschäftigter deklariert werden muss (vgl. Kapitel D.52 der DM-ORG). Werden die geringfügigen Beiträge jährlich gezahlt, so müssen auch die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse inklusive Zuschlag bis zum 15. Jänner des Folgejahres entrichtet werden.</p>

<p>4.24</p>	<p>Wann müssen die BMSVG-Beiträge (samt Zuschlag) bei unterjährigem Austritt und jährlicher Zahlungsweise entrichtet werden?  Im 6 § Abs. 2a BMSVG - Inkrafttreten 01.01.2019 - ist eine Fälligkeit der Abfertigungsbeiträge bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 15. Folgemonats festgeschrieben. Andererseits müssen die BV-Beiträge gemeinsam mit den UV-Beiträge überwiesen werden. Unfallversicherungsbeiträge sind bei jährlicher Zahlung bis zum 15.1. des Folgejahres zu entrichten (§ 58 Abs. 8 ASVG - Inkrafttreten 01.01.2019). Bitte um Klärung diese Sachverhaltes.</p> <p>Zusätzlich ist im § 6 Abs. 2a BMSVG letzte Satz weiterhin die Regelung enthalten, dass die Änderung der Zahlungsweise nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist und dem Krankenversicherungsträger zu melden ist. Wie schaut hier die Vorgangsweise aus?</p>	<p>Es ist korrekt, dass die Fälligkeit der BV- und UV-Beiträge bei unterjährigem Austritt und jährlicher Zahlungsweise aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht ident ist. Es müssten daher bei gesetzeskonformer Vorgangsweise alle bisher übermittelten „jährlichen“ mBGM storniert und dafür betragsgleiche „monatliche“ mBGM übermittelt werden.</p> <p>Eine gesetzliche Anpassung dazu wird angestrebt.</p> <p>Zur Änderung der Zahlungsweise nur zum Ende des Kalenderjahres:  Wir gehen von einer gesetzeskonformen Meldung des Dienstgebers/Meldepflichtigen durch die Kennzeichnung im mBGM-Paket aus.</p>
<p>4.25</p>	<p>Wie sieht ein mBGM Datenträger im November aus, wenn der Zuschlag für die E-Card abgerechnet wird?  In der Organisationsbeschreibung ist zu finden, dass die E-Card unter dem Verrechnungsbasistyp SE angeführt wird. Welche Bemessung und welcher Prozentsatz sollen dabei angeführt werden?  Was ist, wenn die Versicherung unter dem Monat gewechselt wird, an welche Versicherung wird das E-Card-Entgelt dann gesendet?  Sind wir mit der Annahme richtig, dass die E-Card an die Versicherung bezahlt wird, bei der, der Dienstnehmer zum Stichtag 15.11 versichert ist?</p>	<p>Die gesetzliche Regelung zur Entrichtung des Service-Entgelts wurde nicht geändert.</p> <p>Der Dienstgeber hat am 15.11. eines jeden Jahres für die zu diesem Stichtag bei ihm in einem Dienstverhältnis stehenden Personen das Service-Entgelt einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.</p> <p>Das Service-Entgelt ist ein Fixwert und ist wie bisher als Beitrag zu melden (2019: € 11,70).</p> <p>Neu ist, dass das Service-Entgelt mittels der mBGM – wie korrekt angeführt – unter Verrechnungsbasistyp SE/Zuschlag Z02 zu übermitteln ist.</p>

4.26	Was geschieht, wenn bei einem Dienstnehmer, der zwar schon einen Pensionsanspruch aber das Anfallsalter noch nicht erreicht hat, Abschläge wie "UV-Entfall 60. LJ vollendet" oder "ALV+IE Entfall Pensionsanspruch" abgezogen werden?	Sollten Abschläge gemeldet werden, die aufgrund des Nichterreichens des benötigten Alters nicht gerechtfertigt sind, werden diese nicht abgezogen/verbucht. Es wird ein Clearingfall mit dem Hinweis erzeugt, dass „die Verrechnungsposition XY nicht berücksichtigt wurde, da das benötigte Alter noch nicht erreicht ist“.
4.27	Ist bei Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses nach einem Präsenzdienst zB am 05. April nur ein Tarifblock mit VVON 01.04. zu übermitteln, welcher sowohl die BV während Präsenzdienst als auch die laufenden Bezüge enthält?	Das ist grundsätzlich richtig, allerdings ist als VVON der 05.04. zu setzen. Diese mBGM enthält die gesamten Abfertigungsbeiträge und die laufenden Bezüge. Ansonsten würde es zu einem Clearingfall kommen, mit dem mitgeteilt würde, dass keine entsprechende Versicherungszeit SV vorhanden ist.  Während der Truppenübung bleibt die Beschäftigung aufrecht und aus diesem Grund wird, wie in Ihrem Beispiel beschrieben, bei der Abmeldung kein BV Ende angegeben. Für die neuerliche Anmeldung nach dem Ende der Truppenübung muss bei der Anmeldung das BV Datum dann ebenfalls leer bleiben, da dies sonst aufgrund der als laufend gespeicherten Zeitstrecke der BV den Clearingfall "Die Anmeldung kann nicht verarbeitet werden, da eine weitere konkurrierende Beschäftigung gespeichert ist" auslösen würde.
4.28	Wie gehe ich mit den Altersumstufungen (Abschläge) im Tarifsysteem um? Wenn ein Dienstnehmer am 1.6. Geburtstag hat und zum Beispiel am 1.6.2019 60 Jahre alt wird. Ab wann ist der Abschlag A09 anzuwenden? Ab Juni oder ab Juli 2019? Wie ist vorzugehen, wenn der Geburtstag zB der 2.6. oder der 17.6. ist?	Grundsätzlich ist der Abschlag immer mit dem 1. des Monats anzuwenden, der auf den Geburtstag folgt. Allerdings gibt es dazu eine Ausnahme, nämlich dann, wenn der Geburtstag auf den 1. eines Monats fällt. In diesem Fall ist der Abschlag bereits mit diesem Tag anwendbar. Beispielgemäß ist daher der Abschlag A09 bei Geburtstag am 1.6. auch ab 1.6. anzuwenden. Hat der Dienstnehmer am 2.6. oder 17.6. Geburtstag ist der Abschlag mit 1.7. anzuwenden.

4.28.1	Wie wird bei Versicherten mit einem fiktiven Geburtsdatum (z.B. 01.13.59) der richtige Zeitpunkt für die Berücksichtigung eines Abschlags festgestellt.	Für altersbedingte Abschläge ist das Geburtsdatum des Versicherten zu verwenden. Bei den letzten 6 Stellen der Versicherungsnummer kann es sich zwar um das Geburtsdatum handeln, es kann aber auch eine beliebige andere Zahl sein, die gelegentlich als „fiktives Geburtsdatum“ bezeichnet wird. Daher ist die Verwendung der letzten 6 Stellen der Versicherungsnummer als Geburtsdatum nicht zulässig. Ist nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum bekannt, wird ebenfalls ein „fiktives Geburtsdatum“ in der Versicherungsnummer verwendet. Für die Abschläge ist in diesen Fällen ist der 01.07. des betreffenden Jahres maßgeblich.
4.29	Wie sind Beiträge zur Arbeitskräfteüberlassung im neuen Tarifsysteem beim mBGM zu melden? Zurzeit werden diese mit den Beitragsgruppen N18 (Arbeiter) und N28 (Angestellte) gemeldet.	Anstelle der Beitragsgruppen N18 und N28 ist ab 1.1.2019 auf der mBGM der Zuschlag Z05 zu melden. Eine Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist dabei nicht notwendig.
<b>5. Clearing</b>		
5.1	Warum ist ein automatisches elektronisches Clearing notwendig?	Ein automatisches Clearing ist notwendig, da mit Einführung der mBGM durch die erhöhte Anzahl an Meldungen mit einer Vervielfachung der Anzahl der Rückfragen gerechnet wird. Um dies sowohl für die KV-Träger aber vor allem für die Dienstgeber leichter bewältigbar zu machen, wird es ein elektronisches Clearing geben.
5.2	Was bedeutet „Clearing“ und wann wird ein Clearingverfahren eingeleitet?	„Clearing“ bedeutet die Abklärung von Meldeproblemen und Dateninkonsistenzen. Ein Clearingverfahren wird eingeleitet, wenn die Überprüfung der Datensätze eine Differenz oder eine (scheinbare) Unstimmigkeit ergibt.
5.3	Wird der Dienstgeber über Daten in der Clearing-Datenbank automatisch verständigt?	Genauso, wie bei anderen elektronischen Zustelldiensten (z.B. Finanz-Online) wird der Dienstgeber automatisch elektronisch benachrichtigt, wenn vom Krankenversicherungsträger eine Rückmeldung an das externe Clearingsystem erfolgt. Jede Meldung ist durch einen eindeutigen Referenzwert identifizierbar. Dies ist allerdings nicht automatisch möglich, wenn es diesen Referenzwert nicht gibt (zB Vorlageaufforderung - kein Bezug zu einer erstatteten Meldung) oder keine SV-Zurordnungsanwendung getroffen wurde oder keine E-Mail in WEBEKE hinterlegt ist.

5.4	Kann ein Privathaushalt einen Zugang zur Clearing-Datenbank haben?	Ja. Die Nutzung setzt jedoch einen Zugang zum Unternehmensserviceportal oder die Verwendung von ELDA-Online voraus.
5.5	Wer hat Zugriff auf die Clearing-Datenbank?	Grundsätzlich hat jeder, der Zugang auf das Unternehmensserviceportal hat bzw. WEBEKU nutzt auch Zugriff auf die Clearingdatenbank. Somit haben Dienstgeber, Lohnverrechner/Steuerberater, Krankenversicherungsträger Zugriff auf die Datenbank.
5.6	Wenn bei einem Mitarbeiter ein Fehler bei der Übertragung der Versichertenmeldungen oder der mBGM auftritt, ist in diesem Fall das gesamte Datenpaket fehlerhaft?	Nein, bei der Übermittlung von mBGM-Paketen werden nur die fehlerhaften Meldungen über das SV-Clearingsystem an den Übermittler retourniert. Versichertenmeldungen sind eigenständig und einzeln zu betrachten.
5.7	Es gibt schon jetzt via ELDA die Warnungen, dass eine Meldung mit Fehler übernommen wurde. Bleibt das auch weiterhin so oder ersetzt das Clearingsystem diese Vorgangsweise?	Fachlich inkonsistente Meldungen werden zukünftig ohne Warnhinweis übernommen und über das SV-Clearing retourniert (gilt nur für die neuen Satzarten ab 1.1.2019).
5.8	<p>1) Wie und wann wird für die neue mBGM-Abwicklung das Clearing über WEBEKU aktiviert?</p> <p>2) Wann werden im Fehlerfall E-Mails an die E-Mail-Adresse des Kontoinhabers gesendet um diese Fälle in WEBEKU zu sichten?</p> <p>3) Ist es möglich für die Clearing-Schiene mehrere Mail-Adressen zu vergeben ("Vertretungssituation")?</p>	<p>1.) Für die VSNR-Anforderung steht das externe SV-Clearingsystem bereits seit 01.07.2018 zur Verfügung. Ab 01.12.2018 stehen die neuen Satzarten zur mBGM und die reduzierten Versichertenmeldungen zur Verfügung. Für die neuen Satzarten werden entsprechende Clearingfälle erstellt. Eine gesonderte Anmeldung bzw. Freischaltung für die Teilnahme am SV-Clearing ist nicht notwendig. Eine vorhandene Registrierung beim USP und eine Registrierung bei ELDA ist jedoch Voraussetzung.</p> <p>2.) Bei Vorliegen eines Clearingfalles bietet WEBEKU die Möglichkeit, dass eine Verständigung an eine im Vorfeld definierte E-Mailadresse erfolgt. Damit dieses Service genutzt werden kann, muss im WEBEKU unter „E-Mails-Adressen verwalten“ eine bzw. mehrere E-Mailadresse hinterlegt werden. Es erfolgt jedoch nur eine Verständigung, dass ein Clearingfall zu einer Beitragskontonummer vorliegt. Die fachliche Information ist dem Clearingfall im WEBEKU zu entnehmen.</p> <p>3.) Ja, es können mehrere E-Mailadressen gespeichert werden.</p>



5.9	Wir haben mehrere Beitragskontonummern, sind ELDA-Anwender und haben auch die ELDA Software (Windows) im Einsatz. Werden zukünftig alle Clearingfälle zu allen Meldungsarten in ELDA online zur Verfügung gestellt um diese dann via ELDA Software empfangen zu können?	Es werden zukünftig alle Clearingfälle in der ELDA-Outbox zur Verfügung gestellt, die einen Bezug (mit Hilfe des Referenzwertes) zu einer eingebrachten ELDA-Meldung haben. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit individuelle Zuordnungen in der SV-Clearingsystem-Zuordnungsanwendung vorzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass die Zuordnungen der Beitragskontonummern und ELDA-Seriennummern persönlich gewartet werden können und auch Clearingrückfragen über den elektronischen Weg erhalten werden, die keinen direkten Bezug zu einer ELDA-Meldung (Referenzwert) haben.
5.10	Gibt es eine Hotline für das Thema SV-Clearingsystem oder Zuordnungsanwendung?	Für Fragen in Bezug auf die Zuordnungsanwendung wenden Sie sich bitte an die SV-Clearing Serviceline: 05 01 24 6200.
5.11	<p>1. Können im USP nur jene bereits bestehende Klienten zugeordnet werden, die im Webeku freigeschalten sind?</p> <p>2. Müssen nun für alle bereits bestehende Klienten die Vollmachten an die GKK übermittelt werden?</p> <p>3. Sind aufgrund der Nutzung des WEBEKU neue Vollmachten notwendig</p> <p>4. Wie kann für Mitarbeiter beim Bilanzbuchhalter ein Benutzerkonto in Elda angelegt werden; muss dieser Mitarbeiter dann selbst über eine Handysignatur verfügen? Oder reicht es hier, wenn der Bilanzbuchhalter selbst die Zuordnung vornimmt, und der Datenaustausch dann über ELDA und die Lohnsoftware funktioniert</p>	<p>1. Sie können in der SV-Clearingsystem Zuordnungsanwendung Beitragskonten aller Klienten zuordnen, zu denen der Sozialversicherung bereits Vollmachten übermittelt wurden (diese wurden dann auch in den Beitrags-Systemen der GKKs hinterlegt und stehen dem Bevollmächtigten für die Zuordnung zur Verfügung).</p> <p>2. Sofern die Vollmachten für die bestehenden Klienten bereits an die GKK übermittelt wurden (da sie ja schon länger bestehen, sollte dies der Fall sein), müssen sie nicht nochmals übermittelt werden.</p> <p>3. Es sind keine neuen Vollmachten nötig.</p> <p>4. Ein ELDA-Administrator beim Bilanzbuchhalter kann weitere Benutzerkonten in ELDA für weitere Mitarbeiter anlegen. Ein Mitarbeiter, der dann persönlich mit z.B. ELDA-Online arbeiten soll, benötigt eine Bürgerkarte oder Handysignatur um sich in ELDA-Online anzumelden. Wenn der Datenaustausch über ELDA von der Lohnsoftware vorgenommen wird, reicht es aus, wenn ein bereits vorhandener (Administrator-)Benutzer mittels der Zuordnungsanwendung die Zuordnung der Beitragskonten zu der/den Seriennummer/n des Bilanzbuchhalters vornimmt. Die Clearingfallmeldungen werden dann ohnehin von der Lohnsoftware mit bereits bekannten Benutzer-Informationen abgeholt.</p>

5.12	<p>Wird ein mBGM mit dem von uns errechneten Betrag X übermittelt, jedoch der von Ihnen ermittelte Betrag ist Y, so erhält man eine Clearingmeldung bezüglich dieser Betragsdifferenz (z.B. BW1850).</p> <p>Beim Abarbeiten dieser Clearingmeldung muss eine Storno der "alten" mBGM und eine anschließende neue mBGM übermittelt werden.</p> <p>Die Storno-Meldung beinhaltet natürlich den von uns errechneten Betrag X. Dadurch kommt es zu einer erneuten Clearingmeldung, dass der Betrag nicht korrekt ist.</p> <p>Kann diese Clearingmeldung nicht unterdrückt werden? Würden wir bei der Stornomeldung den Betrag Z überweisen, ist ein Hinweis auf den falschen Betrag X bzw. Y wieder verständlich.</p>	<p>Die falsche mBGM, welche mit dem Betrag X übermittelt wird, wird mit dem richtigen Betrag Y am Beitragskonto verbucht.</p> <p>Bei BW1850 handelt es sich um eine Rückfrage ohne Urgenzdatum und ist nur als Hinweis zu verstehen.</p> <p>Daher kann eine Neuübermittlung unterbleiben. Eine Fehlerbereinigung und Übernahme in das Lohnverrechnungssystem macht jedoch Sinn. Dadurch würde sich eine Wiederholung des Fehlers und des Clearingfalles vermeiden lassen.</p>
5.13	<p>Wie ist mit einer Clearingrückmeldung umzugehen, die besagt, dass eine Meldung nicht verarbeitet wurde?</p>	<p>Wurde eine Meldung nicht verarbeitet, ist jedenfalls ein Storno dieser Meldung sowie eine Neumeldung mit den korrekten Daten erforderlich.</p> <p>Eine Korrektur mittels „Richtigstellung“ ist in solchen Fällen nicht möglich.</p> <p>Wird hingegen ein Clearingfall mit dem Hinweis "Meldung wurde nicht akzeptiert" ist die Meldung "nur" neu zu übermitteln. Der Clearingfall kann vom Dienstgeber nicht mittels Storno aufgelöst werden.</p>
5.14	<p>Eine Abmeldung, in der das Feld Ende der betrieblichen Vorsorge leer ist, wird über ELDA gemeldet. Wenn sich bei der inhaltlichen Prüfung herausstellt, dass für diesen Mitarbeiter im Zuge der Anmeldung auch die betriebliche Vorsorge gemeldet wurde, erfolgt eine Fehlermeldung im Clearing. Was ist nun zu tun? Muss die fehlerhafte Abmeldung storniert werden? Ist eine neue Abmeldung mit Ende MV zu übermitteln? Oder ist das ein Fall für eine Richtigstellung der Abmeldung?</p>	<p>Der für die Korrektur der Meldung (Anmeldung oder Abmeldung) erforderliche Handlungsbedarf kann dem Hinweis aus dem Clearingfall entnommen werden.</p> <p>Wurde eine Meldung nicht verarbeitet, so wird bei diesem Hinweis sinngemäß der Zusatz „...Die Meldung wurde nicht verarbeitet...“ ausgegeben. In diesem Fall ist ein Storno dieser Meldung sowie eine Neumeldung mit den korrekten Daten erforderlich.</p> <p>Eine Korrektur mittels „Richtigstellung“ ist in solchen Fällen nicht möglich. In allen anderen Fällen ist die Korrektur mittels „Richtigstellung“ erforderlich.</p>

5.15	<p>Als Clearingfall wurde die Kombination der Tarifgruppe Gfg. Fr. DN Ang. (Beginn der Verrechnung 01) mit der Verrechnungsbasis Auflösungsabgabe (AA) und Verrechnungsposition Auflösungsabgabe (Z03) ist nicht zulässig, übermittelt.</p> <p>Der Dienstnehmer wechselte im Laufe seines Dienstverhältnis von vollversichert auf geringfügig. Zum Zeitpunkt des Austrittes ist er geringfügig beschäftigt.</p> <p>Fällt in so einem Fall Auflösungsabgabe an, da er eine geraume Zeit vollversichert war und somit Arbeitslosenversicherung bezahlt hat oder gilt für die Beurteilung der Auflösungsabgabe nur der Stichtag Austritt? Dadurch würde keine Auflösungsabgabe für diesen Dienstnehmer anfallen.</p>	<p>Bei Dienstverhältnissen ohne (regelmäßig) schwankendes Einkommen, die von einem vollversicherten in ein geringfügig entlohntes Dienstverhältnis umgewandelt werden, fällt die Auflösungsabgabe bereits bei der Umstellung an, sofern das vollversicherungspflichtige Dienstverhältnis beendet und ein neues geringfügiges Beschäftigungsverhältnis begründet wurde (Ab- und Anmeldung sind erforderlich).</p> <p>Wird später das geringfügig entlohnte Dienstverhältnis beendet, ist keine Auflösungsabgabe mehr zu leisten.</p>
5.16	<p>Wir haben ein mBGM Paket irrtümlich ein zweites Mal versendet. Die Referenzwerte des Paketes sowie die Referenzwerte der einzelnen mBGM sind ident.</p> <p>Wie ist weiter vorzugehen? Sind Storni zu übermitteln?</p>	<p>Wenn es zu sogenannten Mehrfachvorlagen kommt, also die mBGM oder ein Paket gleichen Inhaltes und mit dem selben Referenzwert übermittelt wird, erkennt das System ein Fehlverhalten und ein Clearingfall wird generiert.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen Hinweis, da der Übermittler der Meldung nicht sinnvoll (zB mit einem Storno) auf den Clearingfall reagieren kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird dieser Hinweis auch nach einer gewissen Zeit aus dem Clearingsystem genommen.</p>
<b>6. Tarifsysteem</b>		
6.0	<p>Im Zusammenhang mit dem Tarifsysteem ist auf das Dokument "Anwendungsinformation für Dienstgeber" hinzuweisen, mit dem - stets aktualisiert - spezielle Fragestellungen, die im Zuge der Abrechnung bei Dienstgebern, Steuerberatern oder Lohnsoftwareherstellern aufgetreten sind, beantwortet werden</p> <p><a href="https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.665955&amp;version=1546867217">https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.665955&amp;version=1546867217</a></p>	
6.1	Warum wird das Tarifsysteem eingeführt?	Für Hilfestellung bei der Einrichtung bzw. Beratung bei weiteren offenen Fragen steht Ihnen unser Servicecenter unter der Rufnummer 05 0124 6200 oder per Email an sv-servicecenter@itsv.at sehr gerne zur Verfügung.
6.2	Was versteht man unter Tarifsysteem?	Das bisherige Beitragsgruppenschema wird durch ein Tarifsysteem abgelöst. Das Tarifsysteem besteht aus den drei Bausteinen: Beschäftigtengruppe, Ergänzung und Abschläge/Zuschläge.

6.3	Ab wann fallen Beitragsgruppen weg. Ab wann muss man das neue Tarifsystem nutzen?	Die Umstellung erfolgt mit 01.01.2019. Für Beitragszeiträume bis 31.12.2018 ist das Beitragsgruppenschema, für Beitragszeiträume ab 01.01.2019 ist das Tarifsystem zu verwenden.
6.4	Was versteht man unter Beschäftigtengruppe?	<p>Die Beschäftigtengruppe ist unverzichtbarer und untrennbarer Bestandteil jeder Versicherungszeit im lokalen System der Gebietskrankenkasse. Jede Dienstgebermeldung mit Wirkung auf die Versicherungszeit erfordert zwingend die Angabe der Beschäftigtengruppe.</p> <p>Die Beschäftigtengruppe enthält die Informationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang (Zweige) der Versicherung in der Sozialversicherung</li> <li>- Zugehörigkeit (Arbeiter/Angestellter)</li> <li>- Beitragspflicht und Beitragssatz (DG-/DN-Anteil) in den Zweigen der Sozialversicherung</li> <li>- Beitragspflicht und Prozentsatz (DG-/DN-Anteil) zu Arbeiter- bzw. Landarbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag und Zuschlag nach dem IESG</li> </ul> <p>Die Beschäftigtengruppe muss auf der mBGM und auf der Änderungsmeldung bekannt gegeben werden.</p>
6.5	Wofür stehen Ergänzungen?	<p>Ergänzungen dienen zur Kennzeichnung von Besonderheiten einer Versicherungszeit oder Beitragsabrechnung.</p> <p>Die Ergänzung enthält die Informationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragspflicht und Prozentsatz (DG-/DN-Anteil) zu Nachtschwerarbeitsbeitrag und Schlechtwetterentschädigungsbeitrag</li> <li>• Besonderen Berufsgruppen (Entwicklungshelfer, usw.)</li> <li>• Besonderheit bei Kammerzugehörigkeit</li> </ul>
6.6	Welche Abschläge/Zuschläge gibt es im Tarifsystem?	<p>Abschläge/Zuschläge werden benötigt um abrechnungsrelevante Besonderheiten zu dem aus Beschäftigtengruppe und Ergänzung ermittelten Beitragssatz abzubilden.</p> <p>Beispiele für solche Abschläge/Zuschläge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensabhängige Minderung des AV-Beitrags</li> <li>• Beitragsentlastung für Neugründer</li> <li>• Serviceentgelt</li> <li>• Altersabhängiger Entfall der Arbeitslosenversicherung</li> </ul>

6.7	Was versteht man unter Beschäftigungsbereich?	Der Beschäftigungsbereich wird nur auf der Anmeldung angegeben. Dieser legt fest, ob es sich um einen Arbeiter, Angestellten oder Lehrling ect. handelt.
6.8	Fallen Beitragsgruppen ganz weg?	<p>Das derzeitige Beitragsgruppenschema wird ab 01.01.2019 durch das neue Tarifsysteem ersetzt.</p> <p>Beispiel Arbeiter "Normalfall": Meldungserstattung nach dem Beitragsgruppenschema bis 31.12.2018:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beitragsgruppe = A1</li> <li>2. Arbeiterkammerumlage = J</li> <li>3. Wohnbauförderung = J</li> <li>4. IE-Zuschlag = J</li> <li>5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag = N</li> <li>6. Nachtschwerarbeitsbeitrag = N</li> </ol> <p>Meldungserstattung nach dem Tarifsysteem ab 01.01.2019</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeiter (EFZ-Anspruch)</li> </ol>
6.9	Wo finde ich eine Umschlüsselung der derzeit bestehenden Beitragsgruppen auf die neuen Tarifgruppen?	Die Umschlüsselung der derzeit in Verwendung stehenden Beitragsgruppen auf das neue Tarifsysteem finden Sie in der sogenannten <b>Mapping-Tabelle</b> .
6.10	Erfolgt die Umstellung auf das neue Tarifsysteem unter Übernahme der bereits bekannten Daten oder muss ich nun für alle Dienstnehmer eine neue Meldung machen?	<b>Für die Umstellung</b> auf das neue Tarifsysteem <b>ist für</b> den Beitragszeitraum <b>Jänner 2019 eine</b> monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ( <b>mBGM</b> ) pro Versicherten <b>zu übermitteln (keine An-, Ab- oder Änderungsmeldung)</b> .
6.11	Die gewerblichen Lehrlinge in den (steirischen) Lagerhausgenossenschaften sind landarbeiterkammerpflichtig. Die Abrechnung erfolgt in den Beitragsgruppen A3y, A3z usw. Wir haben dazu keine neuen Tarifgruppen gefunden, auch die Lohnsoftware hat beim Mapping eine Fehlermeldung gebracht.	<p>Lehrlinge in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind - unabhängig des Lehrberufs - in den für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehenen Beitrags(Personen)gruppen anzumelden und abzurechnen.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Umstellung der Gruppe A3y auf A3v (ab 1.1. 2019 Tarifgruppe B143)</p> <p>Umstellung der Gruppe A3z auf A3x (ab 1.1. 2019 Tarifgruppe B139)</p>

6.12	Wie wird in Zukunft der halbe PV-Versicherungsbeitrag (N70) abgebildet werden?	Für die derzeitige Verrechnungsgruppe N70 wird es für die Abrechnung mittels einer mBGM einen neuen Abschlag geben: A15 (Minderung PV um 50 %) mit einem Prozentsatz für die Verrechnungsposition in Höhe von -11,4 %.
6.13	Wie wird die derzeitige Verrechnungsgruppe N72 (Dienstgeberabgabe) zukünftig gemeldet?	Die Dienstgeberabgabe wird zur jeweiligen Beschäftigengruppe mit dem Zuschlag Z01 (PV + KV) in Kombination mit der Standard-Tarifgruppenverrechnung als weitere Verrechnungspositionen zur Verrechnungsbasis gemeldet.  <b>Beispiel:</b> Geringfügig Beschäftigter mit durchgehender Versicherungszeit SV und BV mit einem Einkommen von € 400,00, für den die Bedingungen für die Verrechnung der Dienstgeberabgabe zutreffen.  Ein B001 mit einer AB in Höhe von 400,00 mit der Verrechnungsposition T01 weist einen Tarif von 1,3 % und einen Betrag von € 5,20 auf. In der Verrechnungsposition Z01 (Dienstgeberabgabe PV + KV) wird ein Tarif von 16,40 % und ein Betrag von € 65,60 ausgewiesen. In der Verrechnungsposition V01 wird in für die Verrechnungsbasis BV mit Betrag 400,00 ein Tarif von 1,53 % und ein Betrag von € 6,12 ausgewiesen.
6.14	Ab 01.01.2018 wurde der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) zur Landesabgabe. Wie wird dies in Verbindung mit der mBGM abgebildet, wenn der Beitrag unterschiedlich hoch ist? Im Moment ist der WF-Prozentsatz in den Tarifsätzen für alle gleich hinterlegt.	Vorerst bleibt der Wohnbauförderungsbeitrag i.d.H.v. 1 % in der Tarifgruppe bestehen. Beschließt ein Bundesland einen davon abweichenden Prozentsatz, wird die korrekte Vorgangsweise rechtzeitig bekannt gegeben.

6.15	Ist es korrekt, dass pro geringfügig Beschäftigten entschieden werden kann, ob die Beiträge monatlich oder am Jahresende gemeldet und abgeführt werden? Somit könnte man beispielsweise die bei einem Dienstgeber beschäftigten Aushilfskräfte (max. 18 Tage) monatlich melden und die Beiträge abführen. Für die restlichen geringfügig Beschäftigten erfolgt die Meldung und die Abfuhr der Beiträge am Jahresende. Ist es notwendig dem Versicherungsträger die Art der Meldung der geringfügig Beschäftigten am Jahresbeginn bekannt zu geben?	<p>Das Kennzeichen "JAGB - Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung" wird direkt im mBGM-Paket angegeben und kann nicht für einzelne mBGM erneut gemeldet werden.</p> <p>Für den Fall, dass ein Dienstgeber für geringfügig Beschäftigte die jährliche Abrechnung der Beiträge vornehmen möchte, ist für jeden Kalendermonat ein eigenes mBGM-Paket erforderlich, das durch das gegenständliche Datenfeld als spezielles mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung geringfügig Beschäftigter deklariert werden muss.</p> <p>Eine vorherige Bekanntgabe, ob geringfügig Beschäftigte monatlich oder jährlich abgerechnet werden, ist nicht notwendig. Bei beiden Abrechnungsvarianten sind die mBGM monatlich zu erstatten.</p> <p>Die jährliche Zahlungsweise kann aber nur gemeinsam für den Unfallversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge gewählt werden. Der Zuschlag von 2,50 % vom zu leistenden BV-Beitrag ist bei jährlicher Abrechnung auch weiterhin zu zahlen.</p>
6.16	Mit welcher Beschäftigtengruppe/welchem Abschlag sind Aushilfskräfte nach § 53a Abs. 3b ASVG (derzeit N14o/N24o) im neuen Tarifsystem zu melden?	<p>Hierbei handelt es sich um geringfügig beschäftigte Dienstnehmer, die für max. 18 Tage pro Kalenderjahr als Aushilfen nach § 53a Abs. 3b ASVG tätig sind und für die die DN-Anteile zur KV und PV, sowie die AK bzw. LK vom DG einzubehalten und abzuführen sind.</p> <p>Beschäftigtengruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) B010 - Geringfügig beschäftigte Arbeiter (N14k)</li> <li>2) B110 - Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter</li> <li>3) B030 - Geringfügig beschäftigte Angestellte (N24k)</li> <li>4) B135 - Geringfügig beschäftigte Gutsangestellte</li> </ol> <p>Abschlag: E13</p>

6.17	<p>Kann in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowohl die Beschäftigtengruppe "B010 Gfg. Arb." als auch die Beschäftigtengruppe "B110 Gfg. Arb. L+F" zutreffen? Oder sind in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben geringfügige Arbeiter immer als "B110" zu melden?</p>	<p>Der Unterschied zwischen den beiden Beschäftigungsgruppen besteht darin, dass "B110 Gfg. Arb. L+F" eine Beschäftigtengruppe darstellt, die landarbeiterkammerzugehörig ist, während die Beschäftigtengruppe "B010 Gfg. Arb." arbeiterkammerzugehörig ist. Die Kammerzugehörigkeit entscheidet somit über die richtige Beschäftigtengruppe. Im Regelfall wird wohl in der Land- und Forstwirtschaft "B110" zu verwenden sein.</p>
6.18	<p>Wieso gibt es Tarifgruppen, die sich nur in der Beschäftigtengruppe unterscheiden? ZB B104 (Land- und Forstarbeiter) und B105 (Arbeiter mit Landarbeiterkammerumlage). Dadurch wird eine automatische Ermittlung der Beschäftigtengruppe unmöglich.</p>	<p>Die Beschäftigungsgruppe wirkt nicht nur auf die Beitragsabrechnung, sondern auch auf die Qualifikation der Versicherungszeit in der zentralen Versichertendatei (HVB-VD) beim Hauptverband und enthält Informationen zum Umfang der Versicherung, Zugehörigkeit, Beitragspflicht und Beitragssatz in den Zweigen der SV sowie Beitragspflicht und Prozentsatz zu Arbeiter- bzw. Landarbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag und Zuschlag nach dem IESG.</p> <p>Der Unterschied zwischen der Beschäftigungsgruppe B104 (Land- und Forstarbeiter) und B105 (Arbeiter mit LK) ist, dass B104 dem Landarbeitsgesetz und B105 nicht dem Landarbeitsgesetz unterliegt.</p>



7. Sanktionen		
7.1	Welche Sanktion ist für eine verspätete Anmeldung bzw. die noch fehlenden Anmelde Daten in der ersten mBGM vorgesehen?	Erfolgt die Anmeldung nicht binnen 7 Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung, so ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50, zu entrichten (Durch die gesetzlich vorgesehene jährliche Aufwertung für das KJ 2019 € 52). Ein Säumniszuschlag in derselben Höhe fällt an, wenn die erste mBGM (die der Ergänzung der Anmeldung dient) nicht fristgerecht (also im Bereich der Selbstabrechnung bis zum 15. des Folgemonats, in dem der Beginn der Pflichtversicherung liegt, sofern dieses Beschäftigungsverhältnis bis zum 15. des Monats begonnen wurde oder wenn es nach dem 15. des Monats begonnen wurde bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats) vorgelegt wird.
7.2	Welche Sanktion ist bei Nichteinhaltung der Frist für die Vorlage der mBGM vorgesehen?	Bei einer Verspätung von bis zu fünf Tagen ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 5, bei einer Verspätung von sechs bis zu zehn Tagen ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 10 vorgesehen. Bei Verspätung von elf Tagen bis zum Monatsende ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 15, zu entrichten. Wenn nach Ablauf des Kalendermonats immer noch keine mBGM vorliegt, so wird diese nach § 34 Abs. 3 ASVG geschätzt und es fällt ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50, an. Durch die gesetzlich vorgesehene jährliche Aufwertung für das KJ 2019 € 52.
7.3	Welche Sanktion ist bei einer verspäteten Berichtigung der mBGM vorgesehen? Gibt es Unterschiede zwischen Selbstabrechner- und Vorschreibebereich?	Für <b>Selbstabrechner</b> ist (bei Berichtigung einer mBGM nach der sanktionsfreien „Rollungsfrist“ von 12 Monaten) ein Säumniszuschlag in der Höhe der Verzugszinsen nach § 59 Abs. 1 ASVG, gerundet auf volle Euro, zu entrichten, wenn das Entgelt zu niedrig gemeldet wurde.  Bei <b>Vorschreibung</b> der Beiträge durch den Krankenversicherungsträger nach § 58 Abs. 4 ASVG fällt ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50 an, wenn die Berichtigung der mBGM verspätet erfolgt. Durch die gesetzlich vorgesehene jährliche Aufwertung für das KJ 2019 € 52.

7.4	Welche Sanktionen sind für nicht übermittelte monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen vorgesehen? Besteht weiterhin die Möglichkeit einer Nachsicht beim erstmaligen Vergehen?	<p>Wird die erste auf den Beginn der Pflichtversicherung folgende monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nicht erstattet, ist gemäß § 114 Abs. 2 ASVG ein Säumniszuschlag in Höhe von € 50 (pro Versicherten) zu verhängen. Durch die gesetzlich vorgesehene jährliche Aufwertung für das KJ 2019 € 52.</p> <p>Nachsichtsmöglichkeiten wird es unter Berücksichtigung der Art des Meldeverstößes, der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners, des Verspätungszeitraums und der Erfüllung der bisherigen Meldeverpflichtung weiterhin geben.</p>
7.5	Wie wird eine fehlende Vor-Ort-Anmeldung im Falle einer Betretung sanktioniert?	Im Falle einer Betretung sind Beitragszuschläge zu entrichten. Diese setzen sich aus einem Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung in der Höhe von € 400,-- je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person sowie einem Teilbetrag für den Prüfeinsatz in der Höhe von € 600,-- zusammen.
7.6	Welche Sanktion ist bei einer verspäteten Abmeldung vorgesehen?	<p>Erfolgt die Abmeldung nicht binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung, so ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50 zu entrichten. Durch die gesetzlich vorgesehene jährliche Aufwertung für das KJ 2019 € 52.</p>
7.7	Welche Sanktion ist bei einer verspäteten Änderungsmeldung vorgesehen?	Unter Berücksichtigung der geringen Relevanz der Änderungsmeldungen für die Sicherstellung der Datenqualität und der korrekten Abrechnung der Beiträge (die wesentlichen Änderungen werden künftig über die mBGM festgelegt), wird bis auf weiteres von der Ahndung von Meldeverstößen für verspätete oder unterlassene Änderungsmeldungen abgesehen.
7.8	Ist für jeden bereits aktiven Mitarbeiter im Unternehmen auch eine Anmeldung ab 01.01.2019 mit den neuen Beschäftigtengruppen durchzuführen oder ist die mBGM ausreichend?	Nein, die mBGM ist ausreichend. <b>Anmeldungen sind <u>nicht</u> zu übermitteln.</b>
7.9	Wird es eine Übergangsfrist betreffend Sanktionen bei der erstmaligen Übertragung der mBGM geben?	Ja, Übergangsfristen sind angedacht.

<p>7.10</p>	<p>In unserem Unternehmen werden die Gehälter im Vorhinein abgerechnet. Bitte um Erläuterung ob bzw. mit welchen Sanktionen für folgende zwei Beispiele zu rechnen ist.          Beispiel 1: Abrechnung der Gehälter am 20.01.2019 - Eintritt eines neuen Mitarbeiters mit 31.01.2019, der beim Abrechnungslauf nicht mitgenommen wurde, da der Dienst zu diesem Zeitpunkt noch nicht angetreten war.          Die Anmeldung dieses Mitarbeiters wurde übermittelt, die erste Abrechnung des anteilmäßigen Gehaltes für 01/2019 würde aber am 20.02.2019 durchgeführt werden, somit kann die erste mBGM erst bis zum 15.03.2019 übermittelt werden.          Beispiel 2: Abrechnung der Gehälter am 20.01.2019 - Nachträge wie z. B. Überstunden, die erst am Monatsletzten vollständig bekannt sind, werden erst mit der nächsten Abrechnung am 20.02.2019 für 01/2019 zur Auszahlung gebracht. Für die betroffenen Mitarbeiter wird eine Storno- und eine Neumeldung der mBGM für den Beitragszeitraum 01/2019 bis zum 15.03.2019 übermittelt.          Gibt es hier eventuell schon bekannte technische Lösungen von den einzelnen Softwareherstellern, da das oben beschriebene Problem sicher allgemein gültig ist?</p>	<p>Aufgrund einer gesetzlichen Änderung, wonach die erste mBGM für Personen deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 15. eines Monats beginnt, sanktionsfrei erst bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats erstattet werden darf (bei Selbstabrechnerbetrieben) ist eine diesbezügliche technische Lösung nicht mehr notwendig geworden.</p> <p>Die Beispiele sind daher folgendermaßen zu lösen:</p> <p>Beispiel 1: Die Meldefrist für die Übermittlung der mBGM endet am 15.02.2019. Für den Mitarbeiter, der am 31.01.2019 eingetreten ist, kann die erste mBGM, also jene für Jänner 2019, sanktionsfrei, bis zum 15.03.2019 übermittelt werden. Die mBGM für Februar 2019 muss ebenfalls bis zum 15.03.2019 erstattet werden.</p> <p>Beispiel 2: Storni und Neumeldungen für den Beitragszeitraum Jänner 2019 am 15.03.2019 sind kein Problem.</p> <p>Der Zeitraum für die sanktionsfreie Rollung wurde von sechs auf 12 Monate erweitert.</p>
<p>7.11</p>	<p>Rollungen innerhalb von zwölf Monaten sind sanktionsfrei. Wie ist mit Rollungen, die weiter als zwölf Monate zurückliegen, umzugehen?</p>	<p>Rollungen außerhalb von zwölf Monaten werden sanktioniert. In Ausnahmefällen ist eine Nachsicht möglich. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn ein Meldehindernis einer früheren Meldung entgegenstand (z. B. Auszahlung zuordenbarer Mehrstunden bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, rückwirkendes gesetzliches Inkrafttreten von beitragsrelevanten Nachzahlungsverpflichtungen).</p>